

Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter

Autor(en): **Bernoulli, August**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **17 (1918)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Organisation von Basels Kriegswesen im Mittelalter.

Von August Bernoulli.

1. Die Wehrpflicht.
2. Einteilung der bürgerlichen Streitmacht.
3. Oberleitung und Führer.
4. Bewaffnung und Geschütz.
5. Die Söldner.

Infolge des Erdbebens von 1356 und des dadurch bewirkten Brandes ist uns aus Basel von den Verordnungen der frühern Zeit nichts mehr erhalten. Es bleiben daher die Anfänge des Basler Kriegswesens für uns in Dunkel gehüllt. Für die Folgezeit hingegen sind die amtlichen Aufzeichnungen zum grössern Teil noch vorhanden, und so versuchen wir auf Grund derselben wenigstens über die allgemeine Organisation von Basels mittelalterlichem Kriegswesen, wie es für die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts und für das XV. Jahrhundert sich darstellt, uns Rechenschaft zu geben.

I. Die Wehrpflicht.

Wie in andern Städten, so beruhte auch in Basel die Wehrkraft wesentlich auf der Bürgerschaft. Diese aber war schon im XIII. Jahrhundert, unter Bischof Heinrich von Neuenburg¹⁾, nach ihren Berufsarten in 15 Zünfte gegliedert,²⁾ neben welchen die als „Hohe Stube“ bezeichnete Gesellschaft der Ritter und Achtbürger eine besondere Stellung einnahm, und wozu erst später, nämlich 1392, noch die drei Gesellschaften Kleinbasels kamen. Das Bürgerrecht aber konnte jederzeit durch Kauf erworben werden. Doch im Kriegsfall

¹⁾ Dass auch die Zünfte der Kaufleute und Krämer schon unter diesem Bischof entstanden, darüber s. Geering, Handel und Industrie von Basel S. 33 f.

²⁾ Die erst 1354 errichtete Schiffleutenzunft trat an Stelle der fortan mit den Kürschnern verbundenen Schneiderzunft.

wurde es auch jedem geschenkt, der auf einem Zuge in der vorgeschriebenen Ausrüstung mitzog, und auf diesem kostenlosen Wege erfolgten in der Tat bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts weitaus die meisten Bürgeraufnahmen. Denn während von 1356 bis 1490 kaum 1200 neue Bürger sich einkauften, wurde das Bürgerrecht in diesem Zeitraum durch mehr als 5600 „verdient“. ¹⁾

Gleich den alten Bürgern konnten auch die neu aufgenommenen mit der Zeit Achtbürger werden, sobald sie sich genug erworben hatten, um ihr bisheriges Gewerbe und mithin auch ihre Zunft aufzugeben und der Hohen Stube beizutreten. Und gleich den alten Mitgliedern dieser Gesellschaft konnte auch solch ein neuer Achtbürger gelegentlich den Ritterschlag empfangen und dadurch in der Bürgerschaft die höchste Rangstufe ersteigen. Solches erlebte z. B. Henmann Offenburg, welcher bis 1423 der Krämerzunft angehörte, dann aber Achtbürger und 1435 Ritter wurde. ²⁾

Jeder neue Bürger musste bei der Aufnahme schwören, Bürgermeister und Rat gehorsam zu sein, die aufgesetzten Steuern zu entrichten und mit der Stadt „zu wachen und zu reisen.“ ³⁾ Den städtischen Wachdienst versahen jedoch nur die Zünftigen, während die Ritter und Achtbürger wenigstens in Friedenszeit davon befreit waren, ⁴⁾ bis 1515 die Vorrechte der Hohen Stube gänzlich aufgehoben wurden. ⁵⁾ Als Grund dieser herkömmlichen Befreiung aber dürfen wir wohl vermuten, dass ursprünglich das Reisen ausschliesslich Sache der bischöflichen Dienstmannen und Grundbesitzer war, welche samt ihren Knechten als „Reisige“ zu Pferde dienten, indes den übrigen Stadtbewohnern nur der Wachdienst oblag, der wenigstens nachts auch in Friedenszeit wohl von jeher versehen wurde. Jedoch infolge der schon seit Bischof Heinrich von Neuenburg bestehenden kriegsrischen Organisation der Zünfte gesellte sich zu dieser Wachtpflicht wohl schon im XIII. Jahrhundert auch die des Reisens.

¹⁾ Näheres über die Bürgeraufnahmen s. B. Chron. IV, 142 f.

²⁾ Ebenda V, 203 f.

³⁾ Eidbuch I, 98.

⁴⁾ B. Chron. V, 271 f., z. J. 1445.

⁵⁾ Heusler, Verfassungsgeschichte Basels, S. 424.

Da der städtische Wachdienst jahraus jahrein währte, so galt er gleichsam als eine dingliche Last, welche nicht bloss jeder Wehrfähige, sondern überhaupt jeder Haushalt zu tragen hatte. Es mussten nämlich nicht allein die zeitweilig Abwesenden oder Kranken einen Ersatzmann stellen, so oft die Reihe sie traf, sondern dieselbe Leistung wurde auch von jeder Witwe gefordert, sofern sie ihres Mannes Gewerbe fortbetrieb.¹⁾ Die dadurch nötige Stellvertretung führte jedoch schon frühe zu allerlei Missbräuchen. Denn nicht nur wurden oft sehr ungeeignete Ersatzmänner gestellt, sondern noch häufiger bedienten sich Wachpflichtige der Stellvertretung aus blosser Bequemlichkeit und unter nichtigen Vorwänden. Wiewohl nun in den Wachtordnungen des XV. Jahrhunderts diese Missbräuche je und je verboten wurden,²⁾ so nahm dennoch die Stellvertretung in der Folgezeit so sehr überhand, dass sie bei Wohlhabenden allmählich zur stehenden Regel wurde.³⁾

Wie für die Zünftigen der Wachdienst, so galt für die Mitglieder der Hohen Stube das Reisen, d. h. der Felddienst zu Pferde, gewissermassen als eine dingliche Last, indem im Kriegsfall auch deren Witwen noch zur Stellung von Pferden und Knechten verpflichtet waren.⁴⁾ Da jedoch die Mitglieder dieser Gesellschaft je länger je weniger zahlreich waren, so wurde schon 1387 verordnet, dass auch jeder Zunftbürger, sofern er ein Vermögen von 1000 Gulden besass, ein Pferd im Werte von 20 Gulden halten und im Kriegsfall als Reisiger dienen müsse.⁵⁾ Diese Verpflichtung wurde allerdings 1421 auf solche beschränkt, welche 2000 Gulden oder mehr besaßen. Wer aber 3000 Gulden besass, der musste überdies noch einen berittenen Knecht stellen, und dieselbe Verpflichtung des Pferdestellens galt fortan auch für die reichen Witwen und Minderjährigen.⁶⁾

¹⁾ Wacht- und Sperrakten A. 1, z. J. 1504.

²⁾ Ebenda, ferner Rotbuch S. 68 z. J. 1400, und Militär-Akten A 2, z. J. 1463.

³⁾ Ebenda, auch Geering, S. 79.

⁴⁾ S. die Rodel von 1411 bei Vischer-Merian, Henmann Sevogel S. 82 f.

⁵⁾ Leistungsbuch I, 117.

⁶⁾ Vischer-Merian, Beilage 13.

Der Minderjährige wurde mündig, sobald er das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hatte,¹⁾ und damit begann zugleich die Wehrpflicht.²⁾ So befremdlich nun diese Altersgrenze erscheinen mag, so wird sie immerhin verständlich, wenn wir beachten, wie frühe damals oft die Verhehelichung stattfand. So zählte z. B. der schon erwähnte Henmann Offenburg, als er 1396 Hochzeit hielt, erst 16½ Jahre.³⁾ Auch galt die niedrige Altersgrenze der Mündigkeit noch beim Bundesschwur von 1501, jedoch nicht mehr für lange, da schon 1514 für die Neubeschwörung des Bundes die Altersgrenze auf 16 Jahre festgesetzt wurde.⁴⁾

So frühe die Wehrpflicht begann, so währte sie auch fort, solange nicht die Beschwerden des Alters ihre Erfüllung unmöglich machten. Denn eine stufenweise Erleichterung für die ältern Jahrgänge gab es nicht. Sondern wenn z. B. nur die Hälfte oder ein Viertel der Streitmacht auszog, so kam beim nächsten Zug die andre Hälfte oder ein anderer Viertel an die Reihe; aber jedesmal fanden sich darunter Vierzigjährige und noch Aeltere.⁵⁾

Mochten zum Wachdienst Alle tauglich erscheinen, sofern sie nicht an einem augenfälligen Gebrechen litten, so war den Anstrengungen eines Feldzugs doch nicht Jeder gewachsen. Nun wurden im gewöhnlichen Leben allerdings z. B. solche, die im Verdacht des Aussatzes stunden, von Amtswegen durch den Stadtarzt „versucht“. ⁶⁾ Doch zur Entscheidung der Frage, wer zum Felddienste tauglich sei oder nicht, gab es keine andre Instanz als die öffentliche Meinung. Wer also bei seinen Nachbarn oder Zunftbrüdern als kränklich oder übelmögend galt, der durfte zu Hause bleiben; doch bei wem das nicht der Fall war, der musste mit. Die Nachteile dieses oberflächlichen Verfahrens machten sich denn auch je und je fühlbar. Denn schon 1425, als ein Zug gegen Héricourt bevorstand, sah sich der Rat zu

¹⁾ Leistb. II, 6, z. J. 1390.

²⁾ Ebenda, Bl. 60, z. J. 1410.

³⁾ B. Chron. V, 305.

⁴⁾ Rufbuch II, 61.

⁵⁾ B. Chron. IV, 198 und 219, z. J. 1445 und 1446 f.

⁶⁾ Rotb. S. 63 und Kl. Weissb. Bl. 92, z. J. 1396 und 1442.

der Weisung veranlasst, dass künftig nur „mügende“ d. h. taugliche Leute ausziehen, die Untauglichen hingegen daheim bleiben sollten.¹⁾ Die Zünfte sollten also ihre zum Auszug bestimmte Mannschaft genauer besehen als bisher. Doch dessen ungeachtet machte auch bei spätern Auszügen noch derselbe Uebelstand sich fühlbar.²⁾

Beruhete die städtische Wehrkraft vor allem auf der Bürgerschaft, so wurden immerhin in Kriegszeit, soweit es anging, auch die übrigen Einwohner beigezogen. Zunächst mussten in Alarmfällen die fremden Gesellen, womöglich bewaffnet, gleich ihren Meistern auf dem Sammelplatz ihrer Zunft sich einstellen,³⁾ und wenn ein Auszug erfolgte, so zogen wohl die meisten mit, um bei solchem Anlass das Bürgerrecht zu verdienen.⁴⁾ Sodann wurden z. B. 1444 unter den in die Stadt geflüchteten Dorfbewohnern auch diejenigen, welche nicht wollten Bürger werden, für die Dauer ihres hiesigen Aufenthalts wenigstens zum Wachdienst verpflichtet.⁵⁾ Auch den zahlreichen Schreibern des bischöflichen Gerichts war für den Kriegsfall ein Turm der Ringmauer, welcher deshalb der „Schreiberturm“ hiess, zur Bewachung zugewiesen.⁶⁾ Und selbst die Geistlichen der verschiedenen Kirchen, jedenfalls weit über hundert an der Zahl,⁷⁾ mussten nicht nur bei jedem Feuerlärm sich einstellen,⁸⁾ sondern in einzelnen Fällen zogen sie in Waffen mit der übrigen Streitmacht vor die Stadt hinaus.⁹⁾ Weiter sind noch die auf dem Kohlenberg wohnenden „Freiheitsknaben“ zu erwähnen, welche als Sackträger, Totengräber usw. ihr Brot verdienten¹⁰⁾ und zwar niemals zum Wachdienst beigezogen wurden, hingegen auf Feldzügen als Freiwillige unter eigenem Hauptmann den sog. Blutharst bildeten,

¹⁾ Liber Diversarum Rerum Bl. 145.

²⁾ B. Chron. IV, 198, z. J. 1445.

³⁾ Rufb. I, 40 und 48, z. J. 1422 und 1431, auch L. Div. Rer. Bl. 10v.

⁴⁾ S. oben S. 121.

⁵⁾ B. Chron. IV, 183.

⁶⁾ L. Div. Rer. Bl. 118 und 88v, z. J. 1425 und 1445.

⁷⁾ S. Verzeichnis der Kaplaneien bei Trouillat V. 45 f.

⁸⁾ Rufb. I, 40, z. J. 1422.

⁹⁾ B. Chron. IV, 287, z. J. 1448, und III, 113, z. J. 1477.

¹⁰⁾ Ueber sie s. Wackernagel, Geschichte Basels II, 364 und 377.

der abseits von der Hauptmacht unter eigenem Fähnlein plündernd umherstreifte.¹⁾ Eine ungleich wertvollere Verstärkung der städtischen Streitmacht bildete hingegen die Mannschaft der teils schon 1400, teils erst 1460 durch Kauf erworbenen Landvogteien,²⁾ und da in der Bürgerschaft die Zahl der Reisigen niemals gross war, so wurden seit 1365 bei jeder Fehde und später Jahr für Jahr auch Söldner in Dienst genommen.³⁾

II. Die Einteilung.

Für die Einteilung der städtischen Streitmacht bildeten in allem, was die Verwaltung betraf, die gegebene Grundlage die Zünfte. Denn während die vom Rat ausgehende Oberleitung des Kriegswesens nur die allgemeinen Anordnungen traf, war es ausschliesslich Sache der Zunft, für das Aufgebot der geforderten Mannschaft zu sorgen.⁴⁾ Zog man dann zu Felde, so hatte jede Zunft für ihre Mannschaft den Mundvorrat, das Kochgeschirr und die Zelte samt dem nötigen Fuhrwerk zu beschaffen. Zur Deckung der Kosten wurden die Zunftbrüder besteuert, und zwar die Ausgezogenen wie die Daheimgebliebenen.⁵⁾ Dafür aber hatte jede Zunft nach Verhältnis ihrer Mannschaftszahl auch ihren Anteil an der Beute,⁶⁾ welche nicht selten die Kosten des Zuges übertraf.

Da jedoch die Zünfte vor allem auf Berufsgemeinschaft beruhten, so waren sie von jeher von sehr ungleicher Stärke, und so zählte z. B. 1445 die Zunft der Hausgenossen mit Einschluss der Knechte keine 40 Mann, die der Zimmerleute und Maurer hingegen über 240.⁷⁾ Die Zünfte als solche waren somit nicht geeignet, eine irgendwie gleichmässige Teilung der Streitmacht darzustellen. Wohl aber ist uns noch eine Ordnung von 1364 erhalten, welche zwar die zwei

¹⁾ L. Div. Rer. Bl. 86^v, z. J. 1443, und Missivenb. XIV, 251, z. J. 1476.

²⁾ Sie dienten erstmals auf dem Zug von 1406; s. B. Chron. IV, 23.

³⁾ Basels Stadthaushalt II, 6 f.

⁴⁾ Leistb. I, 120^v, z. J. 1388.

⁵⁾ Ebenda II, 78^v, z. J. 1415.

⁶⁾ B. Chron. IV, 39 und 192, z. J. 1425 und 1445, auch Div. Rer. Bl. 105.

⁷⁾ Vgl. Div. Rer. Bl. 83 und Oeffnungsb. I, 241.

Zünfte der Kaufleute und der Hausgenossen als die schwächsten an Zahl übergeht, hingegen die übrigen in vier Gruppen zusammenstellt, deren jede ihr eigenes Panner hatte.¹⁾

Der nächste Zweck dieser Vierteilung der städtischen Streitmacht war wohl einfach deren Teilbarkeit, da bei jedem Auszug ein Teil zur Bewachung der Stadt zurückbleiben musste, und überdies zu manchem Zuge schon die Hälfte oder ein Viertel der Waffenfähigen vollauf genügte. Doch da die Stärke der einzelnen Zünfte im Lauf der Jahre meistens schwankte, so musste zur Erhaltung der Gleichheit der vier Haufen die Gruppierung der Zünfte von Zeit zu Zeit geändert werden, und so finden wir z. B. für 1425 eine andre Zusammensetzung als zum Jahre 1364.²⁾ Wohl bald nach 1425 kam jedoch die Verteilung der Zünfte unter vier Panner in Abgang und so finden wir sie um 1445 dadurch ersetzt, dass fortan zu jedem Zug jede Zunft je nach Bedarf entweder die Gesamtheit, die Hälfte, den Viertel oder nur den Achtel ihrer Mannschaft zu stellen hatte.³⁾ Schon früher jedoch, als die Vierteilung noch galt, zog bei grössern Auszügen die städtische Streitmacht nicht unter den Pannern der Vierteile zu Felde, sondern z. B. schon 1409 unter dem gemeinsamen Stadtpanner.⁴⁾

Zu den vier Pannern, in welche die Zünfte bis 1425 eingeteilt waren, kam übrigens infolge der Erwerbung Kleinbasels schon seit 1392 noch ein fünftes, das die dortigen drei Gesellschaften umfasste. Diesen letztern, die in mancher Hinsicht den Grossbasler Zünften glichen, scheint der Rat ursprünglich eine ähnliche Stellung zugedacht zu haben, wie den Grossbasler Vorstadtgesellschaften, die zwar von altersher ihren eigenen nächtlichen Wachdienst hatten, von deren Mitgliedern hingegen bei Feldzügen jeder mit seiner Zunft zog. Noch um die Mitte des XV. Jahrhunderts jedoch zogen nur bei den vier Zünften der Brodbecke, der Schmiede, der Zimmerleute und der Fischer auch die zugehörigen

¹⁾ Leistb. I, 135.

²⁾ Vgl. Leistb. I, 135 und Div. Rer. Bl. 129.

³⁾ Eidb. I, 68 und Oeffnungsb. I, 241.

⁴⁾ Basels Stadthaushalt II, 109.

Kleinbasler mit,¹⁾ während von den jenseitigen Mitgliedern der übrigen Zünfte jeder nach wie vor mit der Gesellschaft zog, welcher er angehörte. Statt der fünfzehn Zünfte zogen also seit 1392 ihrer achtzehn zu Felde.

In ähnlicher Weise wie für die Auszüge galt die Teilung der Zünfte in vier Gruppen noch 1409 auch für Grossbasels Stadtverteidigung, jedoch in andrer Zusammenstellung und mit dem Unterschiede, dass zur Bewachung der in vier Abschnitte geteilten Mauer nur neun Zünfte bestimmt waren, die übrigen sechs hingegen als Reserve auf dem Kornmarkt bleiben sollten.²⁾ Diese Vierteilung aber, die uns erst für 1409 bezeugt ist, stammte jedenfalls noch von der alten, schon um 1200 vorhandenen Stadtmauer her, an welcher die Strecke vom Rhein bis zum Birsig in der Tat nur den vierten Teil des ganzen Umfanges bildete. Durch die 1398 vollendete neue Mauer hingegen wurde gerade nach dieser Seite hin die Stadt in solcher Weise erweitert, dass die entsprechende Mauerstrecke nahezu die doppelte Länge der frühern erlangte. Schon 1411 wurde deshalb die bisherige Vierteilung der Stadtmauer durch eine Fünfteilung ersetzt, indem die fragliche Strecke in zwei geteilt und die für sie bestimmten drei Zünfte durch eine der Reserve entnommene vierte verstärkt und hierauf in zwei Gruppen geteilt wurden.³⁾ Bei dieser Fünfteilung aber blieb es fortan durch das ganze XV. Jahrhundert.

Im Gegensatz zu den Auszügen und zur Stadtverteidigung versammelte sich in Alarmfällen die Bürgerschaft bis 1392 nicht nach Zünften, sondern nach Quartieren, deren Umfang sich nahezu mit demjenigen der schon ums Jahr 1200 vorhandenen vier Kirchgemeinden Grossbasels deckte, und wobei jeder der vier Teile seinen eigenen Sammelplatz, seinen Hauptmann und auch sein Panner hatte.⁴⁾ Doch 1392, vielleicht infolge der endgiltigen Erwerbung Kleinbasels, wurde diese althergebrachte Ordnung dadurch ersetzt,

¹⁾ Vgl. zwei Verzeichnisse von 1445, im Oeffnungsb. I, 241 und Div. Rer. Bl. 83.

²⁾ Militär-Akten A 1, z. J. 1409.

³⁾ Vgl. ebenda, z. J. 1411 und Div. Rer. Bl. 116, z. J. 1425.

⁴⁾ Vgl. ebenda, z. J. 1387 und 1388.

dass in Alarmfällen fortan alle Zünfte samt der Hohen Stube sich auf dem damals erst seit wenigen Jahren durch Ueberwölbung des Birsigs erweiterten Kornmarkt¹⁾ versammeln sollten, allwo auch einer jeden ihr dortiger Standort genau bestimmt wurde.²⁾

Jedoch die politische Bewegung von 1410, welche neuerdings das Ammeistertum herbeiführte, brachte auch eine Rückkehr zur alten Alarmordnung mit ihren vier Pannern und Sammelplätzen für Grossbasel, indes die drei Kleinbasler Gesellschaften nachwievor bei der St. Niklauskapelle unweit der Rheinbrücke sich versammelten.³⁾ Doch auch das neue Ammeistertum währte nur bis 1417, und so finden wir schon für 1422 und 1425 eine neue Alarmordnung, die zwischen jenen von 1392 und 1410 gewissermassen vermittelte, indem sie wieder die Versammlung aller 15 Zünfte auf dem Kornmarkt vorschrieb, aber zugleich deren Gruppierung unter vier Panner beibehielt und zwar in derselben Weise wie für die Auszüge.⁴⁾ Diese Teilung unter vier Panner wird jedoch in keiner spätern Ordnung mehr erwähnt,⁵⁾ und so währte sie auch hier keinenfalls länger als für die Auszüge, und in der Tat fehlt sie schon in der Alarmordnung von 1446. Wohl aber blieb auch späterhin der Kornmarkt der gemeinsame Alarmplatz für sämtliche Zünfte.⁶⁾

Wie schon die bis 1411 geltende Vierteilung der Ringmauer an jene Zeit erinnert, wo die Stadt noch durch die alte, schon um 1200 erbaute Mauer begrenzt war, so erscheint auch die für Alarmfälle bis 1392 giltige und 1410 für kurze Zeit wiederhergestellte Einteilung der Bürgerschaft nach den gleichfalls schon um 1200 vorhandenen vier Kirchgemeinden als der ursprüngliche Zustand, welcher der kriegerischen Organisation der Zünfte vorausging, jedoch durch diese allmählich verdrängt wurde. Seine letzte deutliche

¹⁾ Wackernagel II, 280.

²⁾ Militär-Akten A 1, z. J. 1392.

³⁾ Vgl. Leistb. II 60 und 67, z. J. 1410 und 1411.

⁴⁾ Vgl. Rufb. I 40 und Div. Rer. Bl. 129, z. J. 1422 und 1425.

⁵⁾ S. z. B. Div. Rer. Bl. 90, z. J. 1446.

⁶⁾ Vgl. ebend. Bl. 90, z. J. 1446, und Mil. Akt. A. 2, Bl. 1. z. J. 1473.

Spur zeigt sich darin, dass noch 1425 jedem der vier aus Zünften bestehenden Haufen die Ritter und Achtbürger aus einer der vier Kirchgemeinden zugeteilt wurden.¹⁾ Und selbst in der jeweiligen Gruppierung der Zünfte finden wir eine entsprechende Spur wenigstens darin, dass die zwei Zünfte der Gerber und Weber, welche von jeher in der St. Leonhardsgemeinde wohnten, beide stets derselben Gruppe angehörten.²⁾ Bezeichnenderweise waren übrigens auch die Reisigen, obschon sie keine 200 Pferde zählten, wenigstens zeitweise in vier Geschwader geteilt.³⁾

Gleichwie der Stand der städtischen Finanzen, so galt auch die Zahlenstärke der Streitmacht als ein sorgfältig zu bewahrendes Staatsgeheimnis, und das um so mehr, da der Rat sich wohl bewusst war, dass seit der 1398 vollendeten Stadterweiterung die Volkszahl nicht mehr im richtigen Verhältnis zur weit ausgedehnten Ringmauer stand.⁴⁾ Um nun diesen Mangel den Feinden der Stadt zu verbergen, liess der Rat auch die Bürgerschaft im guten Glauben, dass die Streitmacht grösser sei, als sie wirklich war,⁵⁾ und aus demselben Grunde vermied er es noch im XVI. Jahrhundert, die Gesamtheit der Wehrfähigen irgendwo zu einer öffentlichen Musterung zu versammeln.⁶⁾ Dessen ungeachtet ist uns wenigstens über die Reiterei noch ein Verzeichnis von 1421 erhalten, wonach dieselbe damals 180 Pferde zählte, wovon ein Drittel von Mitgliedern der Hohen Stube, weitere 50 von Zunftbürgern und der Rest von den beidseitigen Knechten geritten wurden.⁷⁾ Ueber die gesamte Streitmacht hingegen geben erst einige Verzeichnisse des Kriegsjahres 1445 genauen Aufschluss. Laut diesen zählten damals die 15 Zünfte samt den drei Kleinbasler Gesellschaften gegen 1900 wehrhafte Bürger, indes die Reisigen der Hohen

¹⁾ Div. Rer. Bl. 129.

²⁾ Vgl. Leistb. I 135, Mil.-Akt. A. I, z. J. 1409, u. Div. Rer. Bl. 116 u. 129.

³⁾ S. den Rodel von 1421 bei Vischer-Merian, Henmann Sevogel, Beilage 13.

⁴⁾ Rotb. S. 148, z. J. 1441.

⁵⁾ Daher die jedenfalls zu hohen Schätzungen z. B. in B. Chron. IV. 187 und V. 376.

⁶⁾ Ebenda IV. 101.

⁷⁾ S. den Rodel von 1421 bei Vischer-Merian, H. Sevogel, Beil. 13.

Stube samt ihren Knechten nur noch 80 Mann zählten.¹⁾ Die damalige Zahl der fremden Handwerksgesellen, die allerdings nur zur Stadtverteidigung verpflichtet waren, kennen wir bloss von acht Zünften, wo sie zusammen über 300 Mann zählten.²⁾ Das seit 1400 erworbene Landgebiet aber hatte zur selben Zeit in drei Vogteien zusammen nur 320 wehrhafte Männer,³⁾ welche Zahl allerdings nach 1460, infolge Erwerbung der Herrschaft Farnsburg, sich jedenfalls verdoppelte.

Gleich dem Landvolk stunden auch in der Stadt ausserhalb jeder zunftmässigen Einteilung die weit über hundert zählenden Weltgeistlichen,⁴⁾ und ebenso die wohl weniger zahlreichen Kohlenberger oder Freiheitsknaben. Die erstern griffen zu den Waffen nur in Alarmfällen,⁵⁾ wie denn auch die Schreiber des bischöflichen Hofgerichts im Kriegsfall zur Bewachung eines bestimmten Turmes der Stadtmauer verpflichtet waren.⁶⁾ Die Freiheitsknaben hingegen, denen niemals eine Wache in der Stadt anvertraut wurde, zogen als Freiwillige mit auf den Feldzügen, wo sie unter eigenem Fähnlein⁷⁾ und Hauptmann⁸⁾ den sogenannten Blutharst bildeten⁹⁾ und häufig damit das Bürgerrecht erlangten.¹⁰⁾

III. Oberleitung und Führer.

Wie die Regierung der Stadtgemeinde überhaupt, so lag auch die Leitung ihres Kriegswesens in den Händen

¹⁾ Vgl. Div. Rer. Bl. 82v und 83, ferner Oeffnungsb. I. 241. — Ueber Basels mutmassliche Volkszahl im XV. Jahrhundert s. Schönberg, Finanzverhältnisse S. 520.

²⁾ Die 7 Zünfte, deren Zahl der Knechte wir nicht kennen, sind die der Kaufleute, Weinleute, Rebleute, Gartner, Scherer, Weber und Schiffeute. Doch die Weber hatten keine fremden Knechte, und auch die übrigen hier genannten Zünfte hatten vermutlich deren nur wenige oder keine.

³⁾ Vgl. Div. Rer. Bl. 106v und Oeffnungsb. I. 168.

⁴⁾ Vgl. oben S. 124.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Wochenausgabenbuch IV. 88, z. J. 1415.

⁸⁾ B. Stadthaushalt II. 163, z. J. 1426.

⁹⁾ Vgl. oben S. 124.

¹⁰⁾ B. Chron IV. 148, z. J. 1415, 1424 und 1443.

des Rats. Jedoch schon seit 1337 zählte diese Behörde neben dem Bürgermeister, den herkömmlichen vier Rittern und den acht nach ihrer Zahl so geheissenen „Achtbürgern“ noch 15 Vertreter der Zünfte; und zu diesen 28 Mitgliedern kamen seit 1382 noch die 15 Zunftmeister samt ihrem Oberstzunftmeister, wodurch die Gesamtzahl der Ratsmitglieder auf 44 stieg.¹⁾ Und da der ganze Rat alljährlich neu gewählt wurde, so wurde von diesem „neuen“ Rat von jeher für alle wichtigern Geschäfte noch der „alte“ Rat des vorhergehenden Jahres beigezogen, wodurch die Zahl der Ratgeber sich verdoppelte.²⁾ Da nun eine so vielköpfige Behörde weder zur Geheimhaltung kriegerischer Pläne und Anschläge, noch zu deren prompter Ausführung geeignet war, so wurde schon 1373 ein alljährlich wieder wählbarer Ausschuss bestellt, welcher bei drohenden Fehden dem Kriegswesen vorstand, und dessen Mitglieder wegen der geheimzuhaltenden Anschläge „Heimlicher“ genannt wurden.³⁾ Ursprünglich aus fünf Ratsgliedern bestehend, beschränkte sich deren Zahl später auf drei, zeitweise sogar auf zwei; und auch ihr Wirkungskreis wurde schon 1406 dadurch eingeschränkt, dass für die allgemeine Leitung des Kriegswesens ein weiterer Ausschuss bestellt wurde, nämlich die nach ihrer Zahl so genannten „Neuner“.⁴⁾ Diese neue Behörde wurde jedoch seit 1425 zeitweise und seit 1445 bleibend ersetzt durch die „Dreizehner“,⁵⁾ welchen übrigens neben dem Kriegswesen bald noch weitere wichtige Zweige der städtischen Verwaltung zugewiesen wurden.

Diese für den Krieg bestellten Ausschüsse der Neuner und Dreizehner hatten übrigens für neue Ordnungen nur Vorschläge zu machen, welche dann erst vom Rate, sofern er sie genehmigte, zum Beschluss erhoben wurden.⁶⁾ In dieser Weise wurden, so oft ein Krieg in Aussicht stand, teils neue Ordnungen erlassen, teils alte erneuert.

¹⁾ Wackernagel, Geschichte Basels II. 222 f.

²⁾ Ebenda S. 228 f.

³⁾ Ebenda S. 240.

⁴⁾ Gr. Weissb. Bl. 123.

⁵⁾ Ebenda S. 218 und Eidb. I. 71, ferner Wackernagel II. 238.

⁶⁾ S. z. B. Militärakten A. 1, die Ordnung von 1409.

Noch älter als die bisher erwähnten Ausschüsse waren zwei schon 1339 errichtete Behörden, deren Wirkungskreis das Kriegswesen wenigstens teilweise berührte, nämlich die Siebner und die Baumeister oder Bauherren,¹⁾ welche, da sie den Werkleuten ihren Lohn auszurichten hatten, später auch Lohnherren genannt wurden.²⁾ Die erstern, bestehend aus einem Ritter, zwei Achtbürgern und je zwei Ratsherren und zwei Meistern der Zünfte, und allvierteljährlich wechselnd, besorgten zunächst die städtische Finanzverwaltung, hatten aber zugleich auch die Obhut über den Vorrat an Waffen und Rüstungen. Die Tätigkeit der Bauherren hingegen umfasste neben der Stadtbefestigung überhaupt alles, was im Werkhof geschah, also auch die dort gezimmerten Gewerke oder Wurfmaschinen, auf welche später die Donnerbüchsen folgten.

Als Bauherren dienten ursprünglich zwei dem Rate nicht angehörende Fachmänner,³⁾ später jedoch meistens Ratsglieder. Auch gab es vorübergehend schon 1386 bis 1389,⁴⁾ dann wieder 1412—1440, auch 1453—1469 und nochmals 1487—1497 nur je einen Bau- oder Lohnherrn.⁵⁾

Während die Lohnherren ihre Bedeutung für das Kriegswesen durch das ganze XV. Jahrhundert behielten, ging von den Siebnern die Obhut des Waffenvorrats schon 1414 an eine neue Behörde über, nämlich an die Zeugmeister oder Zeugherren, deren es anfänglich vier,⁶⁾ später jedoch nur noch zwei gab, nämlich alljährlich einen neuen und den vorjährigen.⁷⁾ Ihr Wirkungskreis aber war von demjenigen der Lohnherren je länger je weniger genau geschieden; denn häufig führten beide Behörden vereint denselben Auftrag aus.⁸⁾

Wie die mit der obersten Leitung betrauten Ausschüsse, so wurden auch die Führer der Mannschaft in allen Ab-

¹⁾ B. Urkb. IV. No. 141. z. J. 1339.

²⁾ B. Stadthaush. II. 188, z. J. 1433.

³⁾ B. Urkb. IV. No. 141.

⁴⁾ Ebenda V. No. 72 und B. Stadth. II. 47.

⁵⁾ B. Stadth. II. 118, 213, 269, 335, 469 und III. 54.

⁶⁾ Ebenda II. 122 und 125, z. J. 1414 und 1415.

⁷⁾ Div. Rer. Bl. 87, z. J. 1443, und Oeffnungsb. IV. 93, z. J. 1468.

⁸⁾ Ebenda.

stufungen — formell wenigstens — stets nur für die Dauer eines Amtsjahres oder eines Krieges ernannt. Es gab daher keine militärischen Grade nach jetzigem Begriff, sondern es wurde Jeder, der etwas zu befehlen hatte, einfach „Hauptmann“ genannt, gleichviel, ob er nur eine Torwache befehligte oder an der Spitze eines Gewalthaufens stand. Das Zunftwesen brachte es nun mit sich, dass die Ratsherren, Meister und Sechser, wie im bürgerlichen Leben, so auch im Wehrdienste, die nächsten Vorgesetzten ihrer Zunftbrüder wurden. Schon in Friedenszeit war es jede Nacht ein Sechser der diensttuenden Zunft, der als Hauptmann die Scharwache befehligte.¹⁾ In Alarmfällen aber, wo die ganze Zunft sich versammelte, war ihr Hauptmann der Zunftmeister, und dementsprechend war es alsdann der Bürgermeister, der sich auf dem Kornmarkt an die Spitze der gesamten Bürgerschaft als oberster Hauptmann stellte.²⁾

Stand nun ein Krieg in Aussicht, wo die Zünfte zu grösseren Scharen vereinigt wurden, so hatte zunächst jede Zunft aus ihren vier alten und neuen Ratsherren und Meistern zwei Hauptleute zu wählen, deren Aufgabe es war, die Mannschaft „in Meisterschaft zu halten“, d. h. Ordnung und Disziplin zu handhaben.³⁾ Zur Führung der gesamten Streitmacht und ihrer Abteilungen hingegen ernannte der Rat aus seiner Mitte jeweilen die nötig scheinende Zahl der „obern“ Hauptleute, welche übrigens meistens zugleich Neuner oder Dreizehner waren. Zunächst zur Stadtverteidigung, im Fall einer Belagerung, wurde für jeden der vier oder später fünf Teile, in welche die Grossbasler Ringmauer geteilt war, als Hauptmann über die zugeteilten Zünfte ein Ritter ernannt, dem als Zweiter ein Achtbürger beigegeben wurde, und in gleicher Weise wurde auch Kleinbasel versehen, das mit seinen drei Gesellschaften den fünften oder später den sechsten Teil der gesamten Ringmauer bildete.

¹⁾ S. z. B. Div. Rer., Bl. 94v.

²⁾ S. z. B. Milit. Akten A 1, z. J. 1392.

³⁾ Vgl. die Ordnungen von 1445 und 1474, im Eidb. I. 68 und Mil. Akt. A. 2, S. 29.

⁴⁾ Vgl. Mil. Akt. A. 1, z. J. 1392 und 1409, auch Div. Rer. Bl. 116, z. J. 1425.

Für die allgemeine, auf dem Kornmarkt aufgestellte Reserve hingegen galt als ständiger Hauptmann der jeweilige Bürgermeister, dem hiebei der Oberstzunftmeister zur Seite stand.¹⁾

Für Feldzüge wurden in der Regel andere Hauptleute ernannt als zur Stadtverteidigung.²⁾ Soviel sich aus der Ordnung von 1364 ergibt,³⁾ so wurde damals jede der vier Scharen von einem Ritter geführt, dem als zweiter Hauptmann ein Achtbürger beigegeben war, und dieser war es wohl auch, der das Panner trug. Denn später, seit 1410, wurde für jede Schar stets nur ein Hauptmann ernannt, der entweder Ritter oder Achtbürger war, aber neben diesem noch ein Ratsherr aus den Zünften, der ausdrücklich als Pannerträger bezeichnet wurde.⁴⁾ Wie mit den vier Scharen Grossbasels, so wurde es übrigens auch mit Kleinbasel gehalten, dessen drei Gesellschaften zusammen die fünfte Schar bildeten.⁵⁾

Wie schon früher bemerkt, so galten diese fünf Scharen im Felde wohl niemals als taktische Einheiten, und noch weniger zogen sie jemals alle gleichzeitig aus.⁶⁾ Ihre fünf Hauptleute befehligten daher jeder seine Schar nur in der Stadt, in Alarmfällen, während im Felde sie in anderer Weise verteilt wurden. So waren z. B. 1425 auf dem Zuge nach Héricourt noch zwei Hauptleute den Reisigen zugeteilt, wobei vermutlich der eine das Fähnlein trug. Weitere zwei führten gemeinsam das Fussvolk und ein fünfter die Schützen.⁷⁾ Auf dem Zuge von 1443 nach Laufenburg hingegen wurden die Reisigen nur noch von einem Hauptmann geführt, der zugleich deren Fähnlein trug, während die übrigen vier dem Fussvolk zugeteilt waren.⁸⁾ Neben diesen fünf Haupt-

¹⁾ Vgl. Mil.-Akt. A. 1, z. J. 1392 und 1409, auch Div. Rer. Bl. 116, z. J. 1425.

²⁾ Vgl. Div. Rer. Bl. 116 und 129, z. Februar 1425.

³⁾ Leistb. I. 135v.

⁴⁾ Vgl. ebenda II. 60 und Div. Rer., Bl. 129 und 135, z. J. 1410 und 1425.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Vgl. oben S. 126.

⁷⁾ Div. Rer., Bl. 145.

⁸⁾ Ebenda Bl. 86.

leuten erscheint schon im Kriege von 1409, und ebenso auch später, noch ein sechstes Ratsmitglied als Pannerherr.¹⁾ Letzteres Amt aber versah seit 1445, also seit der Schlacht bei St. Jakob, bis 1537 meistens ein Zunftmeister der Metzger.²⁾

Die gleichzeitige Ernennung mehrerer Hauptleute zum Fussvolk ist nicht so zu verstehen, als ob im Felde jeder derselben einen besonderen Haufen befehligt hätte; sondern in dem einzigen grossen Gewalthaufen, den das gesamte Fussvolk beim Treffen bildete, sollten einer oder zwei dieser Hauptleute zu Fuss neben dem Panner stehen und von da aus die Bewegungen leiten, während einer oder zwei andere zu Pferde stets um den Haufen herumritten, um ihn in guter Ordnung zu erhalten.³⁾ Auch führte einer der Hauptleute die Schützen, welche ausserhalb des Gewalthaufens stunden.⁴⁾ Ueberhaupt aber hatte keiner von ihnen die Vollmacht eines Feldherrn, sondern sie alle hatten nur auszuführen, was der sie umgebende Kriegsrat in seiner Mehrheit beschloss. Schon bei der Stadtverteidigung bildeten für jeden Teil der Ringmauer die Meister und Ratsherren der zwei oder drei dort aufgestellten Zünfte einen solchen Rat, von dessen Zustimmung alle wichtigeren Anordnungen der Hauptleute abhingen;⁵⁾ und ebenso stunden noch um 1425 in jeder der vier Scharen Grossbasels dem Hauptmann mit Einschluss des Pannerherrn zwanzig Vertrauensmänner zur Seite, welche zwar grösstenteils, jedoch nicht durchweg, dem städtischen Rat angehörten.⁶⁾ Im Feld aber waren die Hauptleute auch später noch verpflichtet, alle Anordnungen von irgendwelcher Bedeutung dem Entscheide der im Heer anwesenden Ratsglieder zu unterbreiten. Und bei Entschlüssen von grösserer Tragweite, wie z. B. wenn es sich um Abschluss eines Waffenstillstandes oder um Aufgabe einer Belagerung handelte, mussten zu solcher Beratung auch alle vorhandenen Sechser

¹⁾ B. Stadthaush. II. 109.

²⁾ Eidb. I. 70v, Schwarzab. Bl. 43v, auch B. Zeitsch. f. Gesch. XVI. 404.

³⁾ Vgl. die Ordnungen von 1445, 1446 und 1474, im Eidb. I. 68, Div. Rer., Bl. 91, und Mil. Akt. A. 2, Bl. 29.

⁴⁾ S. z. B. Div. Rer., Bl. 145 und 91, z. J. 1425 und 1446.

⁵⁾ Mil. Akt. A. 1, z. J. 1409.

⁶⁾ Leistb. II. 60 und Div. Rer., Bl. 135, z. J. 1410 und 1425.

der Zünfte, also der Grosse Rat, noch beigezogen werden.¹⁾ Die Führung der Streitmacht lag also in Wirklichkeit nur dann bei den Hauptleuten, wenn es diesen gelang, die Mehrheit des Kriegsrates von der Zweckmässigkeit ihrer Vorschläge zu überzeugen.

Neben diesen obersten Hauptleuten und den Pannerherren gab es für einzelne Dienstzweige noch besondere Beamten. Zunächst stand das Geschützwesen unter der Leitung der Büchsenmeister,¹⁾ die jedoch ständig besoldete Beamte waren und niemals dem Rat angehörten. Aus den Ratsgliedern wurde hingegen für Feldzüge stets der Hauptmann über das Fuhrwesen erwählt, und ebenso die „Ausgeber“ oder „Speisemeister“,²⁾ später auch „Lieferherren“ genannt, die im Felde für Verpflegung der Hauptleute und überhaupt aller derer zu sorgen hatten, welche nicht bei den Zünften eingeteilt waren und deshalb nicht von diesen verpflegt wurden.

Wie die Bürger zunächst unter den Häuptern ihrer Zunft stunden, so galt für die Mannschaft jeder Landvogtei der betreffende Vogt als der gegebene Führer, der sich nach den Weisungen der obersten Hauptleute zu richten hatte. Ein Hauptmann besonderer Art aber war jeweilen derjenige des Blutharstes. Denn dieses Amt bekleidete z. B. auf dem Feldzug von 1425 ein gewisser Hochherz, der beim Rat schon deshalb in Gunsten stand, weil er vor 20 Jahren einen der Stadt feindlich gesinnten Schneider „ab der Welte gewiset“, d. h. ermordet hatte.³⁾

Wie die Bürger alljährlich dem neugewählten Bürgermeister und Rat Gehorsam schwuren, so auch vor jedem Kriege den vom Rat ernannten Hauptleuten.⁴⁾ Und ebenso wurden von der Mannschaft auch regelmässig die neu erlassenen Ordnungen beschworen,⁵⁾ jedoch nicht immer ge-

¹⁾ Eidb. I, 71 v, und Leistb. a. a. O.

²⁾ Div. Rer. Bl. 145 und 86 v, z. J. 1425 und 1445, auch Wochenausgabenb. IV, 90, z. J. 1415.

³⁾ B. Stadth. II, 93 und 163, z. J. 1405 und 1426.

⁴⁾ Div. Rer. Bl. 132 v, z. J. 1425, ferner B. Chron. V, 485, z. J. 1445, und Eidb. I, 66 und 70.

⁵⁾ Leistb. II, 60, z. J. 1410, ferner Div. Rer. Bl. 87, z. J. 1443.

halten. So klagt z. B. eine Verordnung von 1445 über die 1443 vor dem Zuge nach Laufenburg erlassenen und beschworenen Kriegsartikel: „Gott weiss, wie si gehalten wurdent!“¹⁾ Zur wirklichen Durchführung des Gehorsams waren daher Strafbestimmungen im Kriegsdienste noch weniger entbehrlich als im bürgerlichen Leben. Die Strafen aber waren hier wie dort dieselben, nämlich je nach der Schwere des Vergehens Geldstrafen, Verbannung oder Tod. Der Arrest hingegen war als Strafe nicht im Gebrauch, wie denn auch im bürgerlichen Leben noch im XV. Jahrhundert das Gefängnis als blosses Strafmittel kaum jemals angewandt wurde.²⁾ Wohl gab es vereinzelte Fälle lebenslänglicher Gefangenschaft für solche, deren Hinrichtung aus besondern Gründen unzulässig erschien.³⁾ Sonst aber lagen in den Gefängnissen durchweg nur solche, die entweder vor Gericht gestellt werden, oder ein Lösegeld zahlen, oder eine Urfehde schwören sollten. Denn dem mittelalterlichen Sinn für Sparsamkeit widersprach es durchaus, einen Gefangenen, bloss zu seiner Strafe, auf öffentliche Kosten zu ernähren.

Ueberblicken wir nun die im Wehrdienste zulässigen Strafen, so wurde zwar noch 1386 das vorzeitige Verlassen der Wache ausser mit einer Geldbusse noch mit achttägiger Verweisung in eine Vorstadt bedroht.⁴⁾ Später jedoch, seit 1388, wurde jede Versäumnis oder Nachlässigkeit im Wachdienste, wie z. B. verspätetes Antreten oder vorzeitiges Verlassen der Wache, stets nur mit einer Geldbusse geahndet,⁵⁾ welche ausdrücklich dazu bestimmt war, von der übrigen Wachmannschaft „vertrunken“ zu werden.⁶⁾ Nur wer gar nicht erschien, verfiel in eine höhere Geldbusse, die dann der Rat bezog.⁷⁾ Wurden aber Ratsherren oder Sechser, welche eine Wache befehligten, irgendwie fehlbar, so wurden

¹⁾ Div. Rer. Bl. 87.

²⁾ Wackernagel II, 338.

³⁾ Beispiele s. ebenda S. 339 und B. Chron. VI, 284 z. J. 1466.

⁴⁾ Leistb. I, 115 v.

⁵⁾ Ebenda 120 v.

⁶⁾ S. z. B. die Ordnungen von 1444, 1445 und 1463, Div. Rer. Bl. 113 v und 87 v, und Mil.-Akt. A 2, Bl. 12 v.

⁷⁾ S. ebenda die Ordnung von 1463, auch Mil.-Akt. A 1, z. J. 1392.

für sie die Bussen verdoppelt.¹⁾ Da übrigens die Zünfte für den Wachdienst verantwortlich waren, so kam es wenigstens im XIV. Jahrhundert auch vor, dass für grobe Versäumnisse die wachthabende Zunft als solche in eine Busse verfällt wurde, die sie dann ihrerseits auf die schuldige Mannschaft verteilte.²⁾

Höher als die Versäumnisse im Wachdienst wurde das Ausbleiben bei einem Alarm gebüsst, und von diesen Bussen bezog der Rat ursprünglich die Hälfte und später zwei Drittel, während den Rest die Zunft des Bestraften erhielt.³⁾ Noch mehr jedoch wurde gleichzeitig die Strafe derer verschärft, welche bei einem Auszug ohne Erlaubnis zu Hause blieben oder heimlich die Stadt verliessen. Denn die auf dieses Vergehen schon 1386 gesetzte einjährige Verbannung wurde 1410 auf eine zehnjährige erhöht, womit übrigens von jeher noch eine Geldbusse verbunden war.⁴⁾ Wer aber im offenen Felde nicht beim Panner blieb, sondern die Flucht ergriff, dem drohte schon seit 1386 die Todesstrafe.⁵⁾

Zur Haltung guter Mannszucht im Felde wurde im Laufe des XV. Jahrhunderts noch eine Reihe von Verboten aufgestellt, auf deren Uebertretung einjährige Verbannung gesetzt war. Für zwei Jahre hingegen wurde verbannt, wer einem Hauptmann mit trotziger Rede begegnete. Widersetzte er sich aber in tätlicher Weise, so, dass er den Hauptmann mit einer Waffe bedrohte, dann sollte er als Uebeltäter hingerichtet und sein Vermögen eingezogen werden. Diese schwerste Strafe aber drohte in gleicher Weise nicht nur jedem, der angesichts eines bevorstehenden Treffens die Flucht ergriff, sondern auch den Kirchenräubern.⁶⁾ Doch wurden z. B. 1445 ihrer drei, die auf dem Zug ins Breisgau Kirchenraub begangen hatten, aus Gnaden nicht hingerichtet,

¹⁾ Vgl. Div. Rer. Bl. 95, z. J. 1446 und Wacht-Akten A 1, z. J. 1463.

²⁾ Leistb. I, 120^v, z. J. 1388.

³⁾ Militär-Akten A 1, z. J. 1392, Leistb. II, 60, z. J. 1410, und Div. Rer. Bl. 129, z. J. 1425.

⁴⁾ Leistb. I, 16, z. J. 1386 und Militär-Akten und Div. Rer. a. a. O.

⁵⁾ Ebenda 116.

⁶⁾ Eidb. I, 69, z. J. 1445 und Militär-Akten A 2, Bl. 15, z. J. 1474.

wohl aber geschwemmt und auf ewig über die Alpen verbannt.¹⁾

Abgesehen von der Bestrafung der Flucht, so sind alle diese die Mannszucht im Felde betreffenden Verbote und Strafbestimmungen erst durch eine Ordnung von 1445 sicher bezeugt.²⁾ Da nun 1443 auf dem Zuge nach Laufenburg die Berner Kriegsordnung von 1415 auch der Basler Mannschaft vorgelesen und von dieser beschworen wurde,³⁾ so erscheint es allerdings denkbar, dass das eine oder andere Verbot erst damals, also nach dem Vorbilde Berns, in Basel eingeführt wurde. Jedoch stimmt die Ordnung von 1445 mit derjenigen von Bern sowohl in den Strafbestimmungen als im Wortlaut der Verbote kaum irgendwo überein, und so mag manches, was die Ordnung von 1445 vorschreibt, schon früher in Basel üblich gewesen sein.

Mochten die beim städtischen Wachdienst üblichen Geldbussen von dem die Wache führenden Ratsherrn oder Sechser verfügt werden, so konnten hingegen die im Felddienst vorgeschriebenen Verbannungs- und Todesurteile nur durch den Kriegsrat oder nach der Heimkehr durch den städtischen Rath gefällt werden. Die Hauptleute konnten somit die Schuldigen nicht unmittelbar bestrafen, wohl aber verhaften und zur Bestrafung verzeigen. Zur möglichsten Sicherung ihres Ansehens enthielt jedoch die Ordnung von 1445 nicht nur die schon erwähnten Strafen für leichtere und schwere Widersetzlichkeit, sondern sie gab jedem Hauptmann auch ausdrücklich das Recht, die Ungehorsamen nötigenfalls eigenhändig zu strafen, d. h. die Kraft seines Armes fühlen zu lassen, und sprach ihn zum voraus frei von jeder Verantwortlichkeit, falls für den Schuldigen die Züchtigung ein bleibendes körperliches Gebrechen oder gar den Tod zur Folge hätte. Ganz dieselbe Befugnis der Haupt-

¹⁾ Leistb. II, 128.

²⁾ Eidb. I, 69.

³⁾ Div. Rer. Bl. 86. Eine Kopie der Berner Kriegsordnung, die im Mai 1443 nach Basel gesandt wurde, s. im Eidb. I, 65. Diese Ordnung trägt das Datum des 4. April 1415 und stimmt grossenteils wörtlich überein mit derjenigen von 1490, welche E. v. Rodt in seiner Geschichte des Berner Kriegswesens I, 246 ff. publiziert hat.

leute findet sich schon in der Berner Kriegsordnung,¹⁾ und wenn wohl manche Verbote dieser letztern auch in Basel von jeher Geltung hatten, so dürften doch gerade diese weitgehenden Vollmachten zu dem Wenigen gehören, was hier erst 1443 nach jenem Vorbild neu eingeführt wurde.

IV. Bewaffnung und Geschütz.

Jeder Bürger hatte die Pflicht, auf eigene Kosten sich zu bewaffnen und auszurüsten „so gut er es vermöge,“ und wer einen fremden Handwerksknecht im Hause hielt, der hatte auch für diesen zu sorgen.²⁾ Schon seit 1415 wurde deshalb auch das Bürgerrecht auf Kriegszügen nur solchen geschenkt, welche als Rüstung wenigstens einen Panzer, eine Beckhaube oder Kesselhut und zwei Blechhandschuhe besaßen.³⁾ Solche Handschuhe waren von Leder, aber mit aufgenähten Blechstücken, und bloss von Leder waren auch die billigsten Panzer. Wer es aber vermochte, seine Haut noch besser zu schützen, der kaufte beim „Sarwirker“ ein „Geserfe“, d. h. ein aus Eisenringlein gebildetes Panzerhemd, und über diesem trug er noch eine „Schegke“, d. h. einen Waffenrock aus Leder oder aus gestepptem Tuch. Und ausserdem schützte den Hals die das Geserfe ergänzende Halsberge. Erst im Lauf des XV. Jahrhunderts trat allmählich an die Stelle dieser ältern Rüstungen der vom „Plattner“ verfertigte Blechharnisch oder Krebs, der durch seine verschiedenen Bestandteile auch die Arme und Oberschenkel schützte.⁴⁾ Doch erinnerte an jene Panzerhemden noch lange der „Harnischbletz“, der bis ins vorige Jahrhundert in allen Basler Küchen zum Reinigen des eisernen Kochgeschirrs diente.

¹⁾ Eidb. I, 65 und 69^v.

²⁾ Ruffb. I 40, z. J. 1422.

³⁾ Kl. Weissbuch. Bl. 72, und vgl. Leistb. I 144 z. J. 1361, und Milit. Akt. H. 2, Bl. 2, z. J. 1415.

⁴⁾ Vgl. z. B. Stadthaush. II 256 und 381, z. J. 1450 und 1475, auch Elgger, Kriegswesen der Eidgenossen S. 100.

Das allgemeine Seitengewehr war das zweischneidige Schwert, und als Handwaffe diente dem zünftigen Bürger ursprünglich, sofern er nicht Schütze oder Reisiger war, der einfache höchstens 10 Fuss lange Spiess, dessen Erinnerung noch jetzt in dem Ausdruck „Spiessbürger“ fortlebt. Die Hellebarte, die ursprüngliche Hauptwaffe der Eidgenossen, ist für Basel schon 1412 sicher bezeugt.¹⁾ Doch war sie jedenfalls hier noch früher im Gebrauch als die gleichfalls zuerst von den Eidgenossen geführten 18 Fuss langen Spiesse aus Eschenholz. Von diesen aber wurden erstmals 1444 eine grössere Zahl gekauft und unter die Zünfte verteilt, worauf bald weitere Anschaffungen folgten,²⁾ die im Verein mit den Hellebarten den alten kürzern Spiess nun völlig verdrängten. Wiewohl nun jeder Bürger sowohl Waffen als Rüstung als sein Eigentum besitzen sollte, so enthielt immerhin schon in frühester Zeit auch die städtische Rüstkammer im Rathause hievon noch Vorräte.³⁾ So befanden sich dort schon 1361 neben 143 Armbrüsten auch 115 Geserfen und 146 Schegken oder Waffenröcke.⁴⁾ Und ein Inventar von 1415 weist neben 62 Spiessen der alten Art bereits 324 Armbrüste, und neben 164 einfachen Panzern 250 Geserfen, aber nur noch 46 Schegken.⁵⁾ Und in gleicher Weise hatten solche Vorräte auch manche Zünfte, so z. B. die der Weinleute, für welche 1443 an der Frankfurter Fastenmesse 20 westfälische Panzer, 20 Brustbleche, 20 Eisenhüte und 20 Paar Handschuhe mit einem Kostenaufwand von über 100 Gulden gekauft wurden.⁶⁾

Wie schon früher bemerkt, so dienten unter den Zunftbürgern die Vermöglichern auf Feldzügen nicht zu Fuss, sondern gleich den Rittern und Achtbürgern der Hohen Stube samt ihren Knechten zu Pferde, als Reisige.⁷⁾ Die

¹⁾ Leistb. II 68.

²⁾ B. Stadthaush. II 228, 237, 331, 337, 364 und 394.

³⁾ B. Urkb. IV 136, z. J. 1339.

⁴⁾ Leistb. I 144, abgedr. bei Fechter im B. Taschenb. 1853, S. 171.

⁵⁾ Mil.-Akt. H. 2, Bl. 2, abgedr. bei E. A. Gessler im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde N. F. XII 229 f.

⁶⁾ Geltenzunft, Handb. I 27, abgedr. im B. Jahrb. 1882, S. 231.

⁷⁾ S. oben S. 122.

Rüstung der Reisigen aber, die uns für den Ausgang des XIV. Jahrhunderts der St. Jörg am Münster oder auch das Bild Hüglin von Schöneck in der St. Leonhardskirche veranschaulichen, war damals mit Ausnahme des Helms noch annähernd dieselbe wie für einen gut ausgerüsteten Fussgänger. Als aber im Lauf des XV. Jahrhunderts an die Stelle des Ringelpanzers der Blechharnisch trat, da unterschied sich der Reisige vom Fussgänger schon dadurch, dass am Helm ein Visier das Gesicht schützte und dass der Harnisch auch die Beine vollständig deckte.¹⁾ Und bald wurden auch die Pferde wenigstens am Kopfe geharnischt.²⁾ Als Handwaffe diente hingegen nach wie vor für die Mehrzahl der lange „Handspiess“, auch „Glefe“ genannt, statt dessen jedoch jeder vierte Mann als reitender Schütze die Armbrust führte.³⁾

Von jedem Wehrpflichtigen wurde vorausgesetzt, dass er im Ernstfall sein Schwert, seinen Spiess oder seine Hellebarte schon werde zu gebrauchen wissen. Wir finden daher einzig zum Jahr 1380 und wiederum zum Kriege von 1445 die vorübergehende Anstellung eines „Schirmermeisters“ oder Fechtlehrers⁴⁾, über dessen Tätigkeit wir jedoch nichts näheres erfahren. Und da etwaige Musterungen stets nur zunftweise erfolgten, so fehlte in Friedenszeit überhaupt jeder Anlass zur Versammlung der bewaffneten Bürgerschaft in grössern Scharen.

Wenn im Handgemenge eines Kampfes Spiess und Hellebarte sich als die Hauptwaffen bewährten, so waren immerhin, namentlich zur Stadtverteidigung, auch Fernwaffen je länger je weniger zu entbehren. Den einfachen Bogen hatte wohl auch in Basel schon im XIII. Jahrhundert die Armbrust verdrängt, mit welcher man den Feind auf 3 bis 400 Schritt noch treffen konnte, und die auch genug

¹⁾ S. z. B. im Leistb. II 119 z. J. 1439 die Ausrüstung eines reisigen Söldners.

²⁾ S. z. B. den Kopfharnisch aus der Burgunderbeute im histor. Museum.

³⁾ S. das Reisigenverzeichnis von 1439 bei Konrad Schnitt, i. d. Handschr. V. B. P II Bl. 128 der Oeffentl. Bibliothek.

⁴⁾ B. Stadthaush. II 23 und 240.

Stosskraft hatte, um wenigstens aus der Nähe ein leichteres Panzerhemd zu durchbohren.¹⁾ Diese vortreffliche Waffe hatte jedoch den einen Fehler, dass sie sehr teuer war. Denn auch ohne den zugehörigen Köcher und Spanngürtel kostete eine gute Armbrust mit hörnernem Bogen und entsprechender Sehne immer noch 2 bis 5 Gulden²⁾, d. h. nach jetzigem Geldwert mindestens 60 bis 150 Franken, und deshalb fand man sie meist nur in den Händen des jagdliebenden Adels. Zur Ausrüstung der städtischen Streitmacht waren daher lange Zeit nur soviel Armbrüste vorhanden, als in der Rüstkammer des Rathauses hingen. Der dortige Vorrat aber, der wohl infolge von Ankäufen schon wenige Jahre nach dem Erdbeben von 1356 über 140 Stück betrug, vermehrte sich bis 1415 durch weitere Käufe bis auf 320.³⁾ Zugleich aber musste seit 1411 jeder Edelmann, der das Bürgerrecht erwerben wollte, der Stadt eine Armbrust im Werte von mindestens 5 Gulden geben,⁴⁾ und dieselbe Verpflichtung hatte seit 1414 auch jeder Bürger, sobald er vom Rat ein einträgliches Amt erlangte.⁵⁾ Die Stadt besoldete überdies einen eigenen Armbruster,⁶⁾ der namentlich alle Reparaturen zu besorgen hatte, und zeitweise auch einen „Bölzer“ zur Beschaffung der Pfeile.⁷⁾ So waren z. B. 1415 gegen 60,000 Pfeile vorhanden, also für jede der 320 Armbrüste annähernd 200 Stück, und ausserdem noch 250 Feuerpfeile, um Gebäude in Brand zu schiessen.⁸⁾ Auch waren zur Deckung der Schützen grosse Tartschen oder Setzschilder vorhanden.⁹⁾

Mochte es als selbstverständlich erscheinen, dass mit seinem Spiess oder seiner Hellebarte jeder sich wehren könne,

¹⁾ Elgger, Kriegswesen d. Eidgenossen S. 96.

²⁾ Vgl. B. Stadthaush. II 229, z. J. 1444, und Kl. Weissb. Bl. 66, z. J. 1411.

³⁾ Vgl. Leistb. I 144, z. J. 1361, und Mil.-Akt. H. 2, Bl. 2, z. J. 1415.

⁴⁾ Kl. Weissb. Bl. 66.

⁵⁾ Ebend. Bl. 70 und 81, und vgl. Leistb. II 119.

⁶⁾ Vgl. B. Stadthaush. II 7, z. J. 1367, ferner die Besoldungslisten im Rotb. S. 84 und 258, z. J. 1410 und 1360, auch Stadthaush. II 179 z. J. 1430.

⁷⁾ B. Stadthaush. II 86, z. J. 1403.

⁸⁾ Mil.-Akt. H. 2, Bl. 2.

⁹⁾ Ebend.

so galt hingegen das Schiessen mit der Armbrust als eine Kunst, die nur durch Uebung zu erlangen war. Schon im XIV. Jahrhundert fanden deshalb zur Sommerzeit allwöchentlich freiwillige Schiessübungen statt, wozu nicht nur die Armbrüste der städtischen Rüstkammer bereitwillig ausgeliehen, sondern die Beteiligung zeitweise auch durch regelmässige obrigkeitliche Weinspenden gefördert wurde.¹⁾ Jedemfalls zweckdienlicher als letztere Anordnung war jedoch ihr Ersatz durch die seit 1426 übliche Aussetzung von Schiesspreisen, welche durchweg im nötigen Tuch zu einem Paar Hosen bestanden.²⁾ Als Schiessplatz aber diente wohl schon im XIV. Jahrhundert der hinter der nachmaligen Stadtmauer sich schnurgerade hinziehende Rand des Petersplatzes, allwo dann um 1442 das Gesellschaftshaus der Schützen erbaut wurde.³⁾ Die Schützen Kleinbasels jedoch hatten ihren besondern Schiessplatz,⁴⁾ und auch in den verschiedenen Landvogteien schossen seit Mitte des XV. Jahrhunderts die dortigen Schützen regelmässig um die von der Obrigkeit gespendeten Hosen und Schürlietztücher.⁵⁾

Neben der Armbrust kam jedoch schon frühe auch in Basel die mit Schiesspulver geladene Feuerbüchse in Gebrauch. Schon zum Jahr 1371 werden nämlich „5 Knechte mit Büchsen“ erwähnt,⁶⁾ also 5 Büchsen von so geringem Kaliber, dass jede von einem einzelnen Mann konnte gehandhabt werden. Sie waren somit die primitiven Vorläufer der spätern Hand- oder Stabbüchsen. Wiewohl nun für die folgenden Jahrzehnte über die Büchsenschützen keinerlei Nachrichten vorliegen, so sind sie immerhin zum Jahr 1406 sicher bezeugt durch Fechtters Nachweis, dass sie schon damals im alten Stadtgraben bei St Leonhard ihren Schiessplatz hatten.⁷⁾ Wenige Jahre später, 1415, enthielt die städtische Rüstkammer neben 324 Armbrüsten bereits auch

¹⁾ Vgl. Wochenausgabenb. E 312 und G II 10, z. J. 1384 und 1414.

²⁾ Stadthaush. II 164, z. J. 1426.

³⁾ Ebend. S. 222.

⁴⁾ Wochenausg. G IV 606, z. J. 1431.

⁵⁾ Vgl. Stadthaush. II 288, 295, 297, 309 und 322.

⁶⁾ Wochenausg. E 13.

⁷⁾ Fechter im B. Taschenb. 1853, S. 185.

68 Stabbüchsen.¹⁾ Und hierauf folgten, vermutlich nach neueren Modellen, 1425 und 1440 noch zwei weitere Anschaffungen von je 55 Handbüchsen, die von verschiedenen Büchsenmeistern geliefert wurden²⁾. Doch dessenungeachtet zählte noch um 1445 die wehrfähige Bürgerschaft neben 210 Armbrustschützen nur 46 Büchsenschützen.³⁾ Der weit grösseren Tragweite der Handbüchse gegenüber behielt nämlich die Armbrust immerhin den Vorteil der viel einfacheren Ladung und des weit sichereren Zielens. Denn wenn bei der Handbüchse vermittelst des „Ladeisens“ das Pulver und der „Klotz“, d. h. die Bleikugel, in das Rohr gestossen war, so musste erst noch Pulver auf die Zündpfanne geschüttet werden, und statt des Anschlages konnte der Schütze die Büchse nur mit der linken Hand von ungefähr aufs Ziel richten, da er mit der rechten die brennende Lunte zur Zündpfanne führen musste. Noch geraume Zeit blieben daher die alte und die neue Schusswaffe neben einander im Gebrauch, und dem entsprechend bildeten auch die Schützen zwei getrennte Gesellschaften, für deren jede der Rat 1466 eine besondere Ordnung erliess, welche übrigens wohl grösstenteils nur den bisherigen Brauch bestätigte.⁴⁾

Laut diesen Ordnungen fanden die Schiessübungen alljährlich von St. Jörgen- bis St. Gallentag (23. April bis 16. Oktober) jeden Sonntag statt, mit einziger Ausnahme des Wahlsonntags vor Johannis, und zwar stets „nach dem Imbiss“, genau von 12 Uhr an. Da der Rat die Munition spendete, so durfte bei den Büchsenschützen jeder auf einen Sonntag nur drei Schüsse tun, und wer sich ausser diesen sonntäglichen Uebungen noch privatim im Graben üben wollte, der war von jedem Preisgewinn ausgeschlossen. Uebrigens konnte auch der beste Schütze die Hosen nur einmal im Jahr gewinnen, damit „die andern auch mögen gewinnen.“ Wohl aber musste bei den Büchsenschützen der glückliche Gewinner bei Strafe jeweilen am nächst-

¹⁾ Anzeiger f. Schweiz. Altertumsk. N. F. XII 229.

²⁾ Wochenausg. VI 106 und Stadthaush. II 214.

³⁾ Div. Rer. Bl. 83.

⁴⁾ Beide Ordnungen s. Kl. Weissb. Bl. 107 f.

folgenden Sonntag „Feuer haben“, um mit Zunder allen andern Schützen ihre Luntten anzuzünden. Bezeichnenderweise setzten beide Ordnungen auch strenge Strafen auf jede Art von Streit, vom heftigen Wortwechsel bis zur rohen Tätlichkeit, und das geschah wohl nur infolge unliebsamer bisheriger Erfahrungen. Für den Besuch auswärtiger Gabenschiessen, wie ein solches z. B. 1452 auch in Basel war gehalten worden,¹⁾ wurde den hiesigen Teilnehmern vorgeschrieben, dass sie alle am Festort dieselbe Herberge beziehen und die dort von einzelnen gewonnenen Gaben gleichmässig unter sich teilen sollten. Schliesslich aber wurde auch bestimmt, dass in hiesiger Stadt in Alarmfällen alle Schützen sich bei ihrem gemeinsamen Fähnlein zu versammeln hätten.

Auf Grund der Schützenordnungen von 1466 blieben beide Schusswaffen nun auch fernerhin nebeneinander im Gebrauch, und so finden wir die Armbrust wenigstens noch im Burgunderkriege,²⁾ und wohl bis zum Ausgang des Jahrhunderts befand sich in der städtischen Rüstkammer noch ein Vorrat dieser Waffe.³⁾ Doch schon unter den 180 Schützen, welche die Stadt um 1474 noch zählte,⁴⁾ führten wohl die meisten bereits die Handbüchse, welche schon in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts als die einzige im Ernstfall noch gebrauchte Schusswaffe erscheint.⁵⁾ Immerhin blieb der Rat auch in der Folgezeit bei dem alten Brauch, den Armbrustschützen wie den Büchsenschützen zu ihren Uebungen die herkömmlichen Hosen als Gaben zu spenden, und so lebte das Armbrustschiessen weiter als ein harmloser Sport. Und als im Lauf der Zeit auch dieser in Abgang kam, da währte immerhin die Gesellschaft der „Stachel-schützen“, wie man sie später zum Unterschied von den „Feuerschützen“ nannte, noch fort bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo ihre letzten drei Mitglieder sie auflösten

¹⁾ B. Chron. VII 16.

²⁾ Stadthaush. II 380, z. J. 1475.

³⁾ Ebend. II 496 und III 107, z. J. 1490 und 1501.

⁴⁾ Mil.-Akt. A 1, z. J. 1474.

⁵⁾ Ebend. A 2, Bl. 22, z. J. 1529.

und ihr Haus am Petersplatz der Stadt vermachten. Für die Feuerschützen hingegen wurde schon 1498 der Schiessplatz aus dem St. Leonhardsgraben hinaus auf die noch jetzt so genannte Schützenmatte verlegt,¹⁾ und ihre Gesellschaft besteht noch heute.

Wie die Armbrust der Vorläufer der Handbüchse war, so dienten zur Belagerung von Städten und Burgen ursprünglich die „Bliden“ oder „Gewerfe“, zur Verteidigung hingegen die „Springolfe“. Diese letztern, die schon zum Jahr 1367 erwähnt werden,²⁾ wurden auf den Türmen aufgestellt, und zu ihrer Bedienung genügten 1 bis 2 Mann.³⁾ Sie schossen eine besondere Art grosser Pfeile⁴⁾ und scheinen daher nichts andres als eine stark vergrösserte Armbrust gewesen zu sein, die ihres Umfangs und Gewichts wegen unbeweglich waren. Schon 1387 besass die Stadt ihrer 10, die auf die wichtigsten Türme verteilt wurden,⁵⁾ und noch 1419, als man schon längst Feuerbüchsen hatte, wurde ein neuer Springolf verfertigt.⁶⁾ Doch später wird keiner mehr erwähnt.

Neben den bloss zur Verteidigung dienenden Springolfen besass Basel für Belagerungen jeweilen nur ein einzelnes Gewerf, d. h. eine grosse Wurfmaschine, womit gewaltige Steine konnten geschleudert werden. Die durch das Gewicht dieser Steine bedingte umständliche und schwerfällige Mechanik aber erforderte ein umfangreiches, aus vielen und starken Balken gebildetes Gerüst, das jedesmal für den Transport musste zerlegt werden.⁷⁾ Kein Wunder daher, wenn in Basel das erste Gewerf, von dem wir wissen, zunächst einfach als „das grosse Werk“ bezeichnet wurde. Dasselbe wurde 1365 errichtet⁸⁾ und erforderte für seinen Transport nicht weniger als 14 je mit 6 Pferden bespannte

¹⁾ B. Urkb. IX Nr. 225 und 231.

²⁾ Stadthaush. II 7.

³⁾ Mil.-Akt. A 1, z. J. 1387.

⁴⁾ Wochenausg. E 112 und 306, z. J. 1375 und 1384.

⁵⁾ Mil.-Akt. a. a. O.

⁶⁾ Stadthaush. II 138.

⁷⁾ Den Mechanismus beschreibt Wurstisen S. 397 d. alten Ausgabe.

⁸⁾ Stadthaush. II 3 und 5.

Wagen. Der Roheit jener Zeit entsprechend wurde es „Hârimars“ genannt, ging der Stadt aber schon 1368 verloren, indem es Herzog Leopold von Oesterreich zur Belagerung von Héricourt geliehen wurde, der es niemehr zurückgab.¹⁾ Ein neues Gewerf diente 1374 zur Bezwingung der Burg Falkenstein und war noch um 1414 im Werkhof aufgestellt.²⁾ Und diesem folgte 1424 ein drittes und letztes,³⁾ das noch 1445 bei der Belagerung des Steins von Rheinfelden gebraucht wurde, obschon dort bereits auch die grossen Feuerbüchsen mitwirkten. Mit diesem Gewerf wurden damals neben Grabsteinen aus dem Rheinfelder Kirchhof auch ein angezündetes Fässchen voll brennbarer Stoffe geschleudert.⁴⁾ Doch weiter kam dieses Kriegsgerät nicht mehr zur Verwendung.

Die Herstellung sowohl eines Gewerfs als auch der Springolfe war jederzeit Sache des „Werkmeisters“, d. h. eines Zimmermanns, wie ein solcher schon 1375 erwähnt wird und wenigstens seit 1402 im ständigen Dienste der Stadt stand.⁵⁾ Und wie zur Bedienung der Springolfe nur Zimmerleute genommen wurden,⁶⁾ so hatte im Kriegsfall der Werkmeister die Bedienung des Gewerfs zu leiten, wozu ihm die nötige Zahl von Zimmerleuten unterstellt wurde.

Wie bereits bemerkt, besass die Stadt schon 1371 neben den Springolfen auch Feuerbüchsen, die nach ihrem Kaliber jedoch nur Handbüchsen waren,⁷⁾ und aus welchen noch 1379, gleichwie aus den Springolfen, nur Pfeile geschossen wurden, die aber vermutlich Feuerpfeile waren und deren hinteres Ende ein Holzpfpfen bildete.⁸⁾ Aber schon 1378 wurde eine „neue grosse Büchse“ gegossen,⁹⁾

¹⁾ B. Chron. V 59.

²⁾ Ebenda VI 263.

³⁾ Wurstisen a. a. O., allwo auch eine Abbildung.

⁴⁾ B. Chron. IV 193 f und V 375.

⁵⁾ Stadthaush. II 15 und 36.

⁶⁾ Mil.-Akt. A 1, z. J. 1387, auch Wochenausg. E 13, z. J. 1371.

⁷⁾ S. oben S. 144.

⁸⁾ Wochenausg. E 104 und 233, z. J. 1375 und 1379, ferner Fechter im B. Taschenb. 1853, S. 180, z. J. 1378.

⁹⁾ Fechter S. 173.

also ein wirkliches Geschütz, und während bis dahin alle Büchsen von Eisen waren, wurde 1380 wieder eine neue grosse Büchse aus Kupfer und Zinn gegossen.¹⁾ Auch schossen diese grossen Büchsen fortan nicht mehr Pfeile, sondern „Büchsensteine“,²⁾ d. h. zugehauene Kugeln aus möglichst hartem Stein, wozu in späterer Zeit namentlich der Steinbruch von Dieprechtsweiler das geeignete Material lieferte.³⁾ Infolge weiterer Anschaffungen wuchs allmählich die Zahl der Geschütze, so dass um 1415 neben 68 Stab- oder Handbüchsen im städtischen Werkhaus auf dem Petersplatz acht kupferne und neun eiserne „Büchsen auf Wagen“ vorhanden waren.⁴⁾ Unter diesen Wagen aber sind keinesfalls Lafetten auf Rädern zu verstehen, sondern die Geschützrohre ruhten auf schwerfälligen Holzgerüsten, welche zur Fortbewegung mussten auf Wagen verladen werden.

Diese um 1415 vorhandenen 17 Geschütze waren jedenfalls unter sich von verschiedener Grösse. Auch wissen wir nicht, wieviel neue in den folgenden 10 Jahren noch gegossen oder gekauft wurden, sondern nur, dass 1425 bei der Belagerung von Héricourt 4 Büchsen mitwirkten, für deren grösste jeder Schuss 20, für die zweitgrösste 16 und für die übrigen zwei je 14 Pfund Pulvers erforderte.⁵⁾ Neben diesem Belagerungsgeschütz erscheinen in demselben Jahr auch die ersten Feldgeschütze, nämlich die nach der Feldschanze, dem Tarras, benannten Tarrasbüchsen,⁶⁾ welche auf zweirädrigen Lafetten lagen, jedoch von diesen auch abgenommen und auf die Türme gestellt werden konnten. Eine neue grosse Büchse hingegen, welche 1427 gegossen wurde, zersprang beim Probeschuss und tötete den Büchsenmeister.⁷⁾

Bessern Erfolg hatte zwei Jahre später der Büchsenmeister Oswald Klein aus Rotweil mit dem Guss zweier Büchsen, von welchen die eine so gross war wie die grösste

¹⁾ Fechter S. 174.

²⁾ Ebend. S. 176 z. J. 1385, auch Stadthaush. II 173, z. J. 1413.

³⁾ Div. Rer. Bl. 144, z. J. 1443.

⁴⁾ Anzeiger f. Schweiz. Altertumsk. N. F. XII 229.

⁵⁾ Div. Rer. Bl. 145.

⁶⁾ Fechter S. 177, ferner Stadthaush. II 191 z. J. 1434.

⁷⁾ Wurstisen S. 146 d. alten Ausg.

der 1425 vor Héricourt gebrauchten, die andre aber noch grösser, indem sie 68 Zentner wog und mit einer Pulverladung von 23 Pfund eine Steinkugel von 2 Zentnern schoss.¹⁾ Die kleinere dieser zwei Büchsen, die „Rennerin“ genannt, wurde 1444 den Eidgenossen zur Belagerung der Farnsburg geliehen und fiel nach deren Abzug in Feindeshand. Doch wurde sie schon nach Jahresfrist infolge der Eroberung des Steins von Rheinfelden wieder gewonnen und diente noch im Burgunderkrieg.²⁾ Die grössere der zwei von Oswald Klein gegossenen Büchsen hingegen, deren Name uns nicht überliefert ist, wurde noch vor 1443 übertroffen durch eine neue, von Meister Wernher von Preussen gegossene, welche 92 Zentner wog und mit einer Pulverladung von 26 Pfund eine Steinkugel von 2 1/2 Zentner schoss.³⁾ Diese grösste Büchse Basels, die bei der Eroberung des Steins von Rheinfelden mitwirkte, hiess die „Hare“,⁴⁾ und während die bisherige grösste Büchse zu ihrer Fortbewegung 16 Pferde brauchte, erforderte diese neue 26.⁵⁾ Für jede dieser Büchsen war ein Vorrat von 200 Steinkugeln vorhanden.⁶⁾ In den Burgunderkriegen wird die Hare nicht mehr erwähnt, wohl aber neben der Rennerin noch der schon 1462 vorhandene „Drache“,⁷⁾ der „Rüde“⁸⁾ und der erst 1475 gegossene „Widder“.⁹⁾ Doch all diese Hauptbüchsen wurden um 1498 zum Zweck von Neugüssen zerschlagen,¹⁰⁾ und der jetzt im Historischen Museum als Prachtstück noch vorhandene „Drache“ stammt erst von 1514. Neben dem schweren Belagerungsgeschütz besass jedoch die Stadt auch zur Verteidigung ihrer Mauern schon um 1445 eine Reihe verschiedenartiger Büchsen geringern Kalibers, welche durchweg auf den Türmen konnten

¹⁾ Vgl. Stadthaush. II 173 mit Div. Rer. Bl. 144 und 145

²⁾ Div. Rer. Bl. 144, abgedr. bei E. A. Gessler in B. Zeitschr. f. Gesch. XIV 87, ferner B. Chron. III 19, IV 197 und V 360 und 380.

³⁾ Ebend.

⁴⁾ B. Chron. IV 193.

⁵⁾ Div. Rer. Bl. 86.

⁶⁾ Ebend. Bl. 144.

⁷⁾ B. Chron. IV 65 und Wochenausg. XI 47.

⁸⁾ Ebend. II 122.

⁹⁾ Stadthaush. II 388.

¹⁰⁾ Oeffnungsb. VII 57.

aufgestellt werden. Ausser 8 Tarrasbüchsen, die andernfalls auch als Feldgeschütz dienen konnten, waren es namentlich 37 kurze eiserne „Grabenbüchsen“, sowie auch 9 sogenannte Nürnberger- oder Streichbüchsen.¹⁾

Sowohl die Bedienung als die Erstellung der Büchsen erforderte gründliche Sachkenntnis, und so finden wir in Basel ebenso frühe wie die ersten Büchsen, nämlich 1371, auch einen Büchsenmeister erwähnt, der wohl derselbe war wie der für 1375 bezeugte Andreas.²⁾ Doch erst 1386 trat der Büchsenmeister Götz mit einem Jahrgehalt von 24 Gulden in den ständigen Dienst der Stadt.³⁾ Zwei Jahrzehnte später folgte der aus Milenstadt gebürtige Engelbrecht Aptgot, der schon 1404 das Amt provisorisch versah,⁴⁾ aber folgenden Jahres auf Lebenszeit angestellt und zugleich mit dem Bürgerrecht beschenkt wurde. Diesem wurde ein Jahrgehalt von 65 Gulden zugesichert, ferner freie Wohnung auf dem innern St. Albantor, sowie auch alljährlich das nötige Tuch zu einem schwarz und weiss geteilten Rock, wie ihn die Ratsknechte trugen, samt Pelzfutter für den Winter.⁵⁾

Der ständige Büchsenmeister hatte in Friedenszeit sowohl das Geschütz als auch die Munitionsvorräte in gutem Stand zu erhalten, also z. B. auch das nötige Schiesspulver zu bereiten, wozu der Salpeter zuweilen selbst aus dem fernen Venedig bezogen wurde.⁶⁾ Der Guss neuer Büchsen hingegen wurde, wie wir oben sahen,⁷⁾ nicht selten auswärtigen Meistern anvertraut, welche nur vorübergehend hier verweilten. Im Kriegsfall aber, sobald eine Belagerung bevorstund, lag dem Büchsenmeister die Aufstellung und Bedienung des Geschützes ob, und deshalb war er auf Feldzügen stets beritten.⁸⁾ War nun schon der Transport der schweren auf Wagen ver-

¹⁾ Div. Rer. Bl. 89. Weiteres über das Geschütz s. bei Fechter a. a. O. S. 172 f und Wackernagel II 300.

²⁾ Fechter S. 172, und Wochenausg. E 104 und 498.

³⁾ Rotb. S. 260, und vgl. Stadthaush. II 72 und 76, z. J. 1399 und 1400.

⁴⁾ Stadthaush. II 87.

⁵⁾ B. Urkb. V Nr. 344, auch Rotb. S. 93.

⁶⁾ Stadthaush. II 130, z. J. 146.

⁷⁾ S. oben S. 149.

⁸⁾ Stadthaush. II 76, Rotb. S. 94 und B. Chron. IV 293, z. J. 1400, 1410 und 1449.

ladenen Hauptbüchsen bei dem damaligen Zustand aller Strassen keine leichte Sache, so war auch deren Bedienung stets ein sehr umständliches Geschäft. Denn nach Auswischung des Geschützrohrs musste vorerst das Pulver aus einem Ledersack behutsam hinein geschüttet, dann das Zündloch mit Wachs verklebt und hierauf mit einigen Stössen die Ladung „gesetzt“ werden. War dies geschehen, so wurde zunächst noch ein Holzpfropfen hineingestossen, und dann erst die Steinkugel. Auf die Ladung folgte das Richten, woran der ganze Erfolg ja hing, und erst hierauf wurde das verklebte Zündloch wieder geräumt und Zündpulver darauf gestreut, so dass nun vermittelt der brennenden Lunte der Schuss konnte abgefeuert werden.¹⁾ So kam es denn, dass mit einer grossen Büchse im Tag nicht mehr als 15 bis höchstens 20 Schüsse konnten getan werden.²⁾

Nun wurden allerdings bei Belagerungen jeder Hauptbüchse neben 4 bis 5 Schanzgräbern auch ebensoviel Zimmerleute zugeteilt.³⁾ Doch diese dienten nur zur Lastbewegung, und die ganze soeben beschriebene Geschützbedienung beruhte einzig und allein auf dem Büchsenmeister. Es erforderte daher im Kriegsfall jede Hauptbüchse einen sie bedienenden Meister. Schon zum Jahr 1406, auf dem Zuge gegen die Burg Pfeffingen, diente daher neben dem ständigen Büchsenmeister noch ein zweiter.⁴⁾ Und als 1409 von Seite Oesterreichs Gefahr drohte, wurden neben Engelbrecht Aptgot noch 4 weitere Büchsenmeister in Dienst genommen, allerdings mit geringerem Jahrgehalt und nicht mehr lebenslänglich, jedoch teilweise für sechs und für zehn Jahre.⁵⁾ Und ebenso hatte 1425 bei der Belagerung von Héricourt jede der vier Hauptbüchsen ihren eigenen Meister.⁶⁾

Neben den grossen Belagerungsgeschützen erforderten jedoch auch die viel zahlreichern Graben- und Streichbüchsen, welche nur zur Stadtverteidigung verwendet wurden, eine

¹⁾ Elgger, Kriegswesen der Eidgenossen S. 136.

²⁾ Div. Rer. Bl. 145, z. J. 1425.

³⁾ Ebend.

⁴⁾ Stadthaush. II 96.

⁵⁾ Rotb. S. 94.

⁶⁾ Div. Rer. Bl. 145.

sachkundige Bedienung. Diese war jedoch weit einfacher als bei den Hauptbüchsen, und deshalb genügten hiefür Freiwillige aus der Bürgerschaft. Doch waren es noch um 1443 neben 5 Büchsenmeistern bloss 15 Bürger, die sich zu diesem Dienste bereit erklärten.¹⁾

Wie jeder Wehrpflichtige seine Waffen, so hatte auch jeder einzelne Teil der städtischen Streitmacht sein eigenes Feldzeichen, um welches seine Zugehörigen sich scharten. Wie wir früher sahen, war das zünftige Fussvolk Grossbasels schon 1364 in vier Panner geteilt, wozu seit 1392 als fünftes noch dasjenige Kleinbasels kam,²⁾ und so trafen z. B. 1424 bei Follensburg, von zwei verschiedenen Feldzügen zurückkehrend, drei dieser Panner zusammen.³⁾ Ein solches aber war zweifellos auch das 1367 bei Endingen verlorene, welches jedoch 1548 wieder nach Basel gelangte und jetzt sich im Historischen Museum befindet,⁴⁾ allwo noch ein zweites von gleicher Gestalt vorhanden ist, dessen Vergangenheit wir jedoch leider nicht kennen. Und ein Panner ähnlicher Art war wohl auch dasjenige, welches die Basler schon 1351 in der Niederlage bei Tätwil verloren.⁵⁾

Noch älter jedoch als die Vierteilung war das allgemeine, die gesamte Bürgerwehr umfassende Stadtpanner, das wenigstens schon für 1308 sicher bezeugt ist.⁶⁾ Solange die Vierteilung galt, scheint dieses Hauptpanner kaum jemals auf Feldzügen geführt worden zu sein, wohl aber später, seit 1443,⁷⁾ so oft ein Auszug mit ganzer Macht erfolgte. Es wurde auch je und je durch ein neues ersetzt, und zwar stets aus kostbarem Stoffe, so z. B. 1477 aus Seide⁸⁾. Den obern Rand des viereckigen weissen Fahmentuchs mit dem schwarzen Baselstab umflatterte im XV. Jahrhundert ein roter Schwenkel, dessen ursprünglicher Sinn jedoch schon

¹⁾ Div. Rer. Bl. 83.

²⁾ S. oben S. 126.

³⁾ B. Chroniken VI 280.

⁴⁾ B. Jahrbuch 1882, S. 232.

⁵⁾ Zürcherchronik in Quellen z. Schweizergesch. XVIII 60.

⁶⁾ Mathias v. Neuenburg, Ausg. v. Studer S. 44.

⁷⁾ Div. Rer. Bl. 86 v

⁸⁾ Stadthaush. II 395.

1476 so dunkel war, dass er als Denkmittel eines einst verlorenen Panners gedeutet und deshalb nach dem Siege bei Murten durch den Herzog von Lothringen zu Basels Ehrung abgeschnitten wurde.¹⁾ Wie jedoch mit Grund vermutet wird, so bezog sich dieser schon für 1415 nachweisbare rote Schwenkel²⁾ auf die durch Basel schon 1386 erworbene Reichsvogtei und war somit im Gegenteil ein Wahrzeichen politischer Selbständigkeit.³⁾ Und in der Tat kam er auch nach 1476 noch nicht in völligen Abgang.⁴⁾ Eine neue Auszeichnung jedoch erhielt das Baslerpanner durch die 1512 infolge des Pavierzuges erlangte päpstliche Erlaubnis, statt des schwarzen Baselstabes fortan einen goldenen zu führen.⁵⁾ Es wurde deshalb in Mailand aus kostbarem Stoff ein neues Panner gefertigt, unter welchem der Einzug in Basel erfolgte.⁶⁾ Jedoch bald nachher trat an die Stelle des goldenen wieder der altgewohnte schwarze Baselstab, dessen weisses Feld erst an den Fahnen des XVII. Jahrhunderts durch ein schwarzweiss geflammtes ersetzt wurde.

Kaum jünger als das Stadtpanner sind auch die Zunftpanner, deren zwei, nämlich der Gärtner und der Weber, schon für 1268 sicher bezeugt sind,⁷⁾ während allerdings die jüngste der 15 Zünfte, die der Fischer und Schiffleute, erst 1354 errichtet wurde. So sehr jedoch diese Zunftfahnen auch in der Folgezeit für Alarmfälle und sonstige Versammlungen innerhalb der Stadt im Gebrauch blieben, so wurden sie immerhin für Feldzüge schon 1425 ersetzt durch einfache Gerfährlein, welche statt des „Zeichens“ der betreffenden Zunft blos deren Farben aufwiesen.⁸⁾ Die schon für 1411 bezeugten Fährlein der fünf Vorstädte hingegen, welche nur für Alarmfälle dienten, führten alle den Basel-

¹⁾ B. Chron. V 530.

²⁾ Wochenausg. IV 99 und VI 591, z. J. 1415 und 1431, wo weiss, rot und schwarze Fährlein erwähnt werden.

³⁾ B. Chron. V 530, Anm. 10.

⁴⁾ Ebend. S. 83. Eine Abbildung s. bei Wurstisen S. 505.

⁵⁾ S. im Histor. Museum eine gemalte Scheibe von 1512.

⁶⁾ B. Chron. VI 37.

⁷⁾ B. Urkb. I 315 und II 6.

⁸⁾ Div. Rer. Bl. 145^v

stab.¹⁾ Weiter jedoch hatte auch Kleinbasel von jeher sein eigenes Panner,²⁾ dessen Zeichen wir zwar nicht kennen, das jedoch auf Feldzügen wenigstens seit 1443 gleich den Zunftfahnen durch ein Gerfähnlein ersetzt wurde.³⁾

Neben diesen Feldzeichen des Fussvolks hatten die Reisigen von jeher ihr eigenes Fähnlein mit dem Baselstab oder, wenn nur ein Teil derselben zu Felde zog, ein kleineres mit dem Bilde des heiligen Ritters Mauritius.⁴⁾ Und als in der Folgezeit die Schützen zahlreicher wurden, führten auch diese ihr eigenes Fähnlein mit dem Baselstab.⁵⁾ Sodann hatte jede Vogtei des Landgebietes ihre eigene Fahne mit dem Wappen ihrer einstigen Herren,⁶⁾ und nicht minder zog schon 1415 die Schar der Freiheitsknaben, der sogenannte Blutharst, zu Felde unter eigenem Panner,⁷⁾ dessen Zeichen wir jedoch nicht kennen.

Wenn Basel im Dienste des Reiches zu Felde zog, wie z. B. 1415 gegen Herzog Friedrich von Oestreich, so wurde neben dem Stadtpanner noch das Reichspanner geführt,⁸⁾ und ebenso wurde ein besondres Fähnlein angeschafft für die Reisigen, welche 1452 den Kaiser Friedrich auf seiner Romfahrt begleiteten.⁹⁾

Wenn die Fahnen von jeher dazu dienten, die Zugehörigkeit der unter ihr versammelten Streiter zur betreffenden Partei zu kennzeichnen, so trug hingegen der einzelne Mann lange Zeit kein gemeinsames Erkennungszeichen. Erst seit 1445, als Basel im Bunde mit den Eidgenossen das Haus Oestreich bekriegte, wurde deren Feldzeichen angenommen, nämlich das meist am Aermel aufgenähte weisse Kreuz mit roter Einfassung.¹⁰⁾

¹⁾ Leistb. II 67 v z. J. 1411 und Rufb. I 40 v z. J. 1422.

²⁾ Ebend. Bl. 60 v z. J. 1410, und Div. Rer. Bl. 131 v z. J. 1425.

³⁾ Div. Rer. Bl. 86 v.

⁴⁾ Ebend. Bl. 87, z. J. 1443.

⁵⁾ Ebend. Bl. 91, um 1450, und Kl. Weissb. Bl. 107 z. J. 1466.

⁶⁾ Z. B. für Liestal s. Stadthaush. II 101, z. J. 1407.

⁷⁾ Wochenausg. IV 90 z. J. 1415, und Stadthaush. II 379 z. J. 1475.

⁸⁾ Ebend. S. 88 und 99.

⁹⁾ Stadth. II 265.

¹⁰⁾ Rufb. I 156 und 158 v.

Im Gegensatz zu den mancherlei Fahnen und Fähnlein beschränkte sich die Zahl der Spielleute auf einen Trompeter, dem sich erst seit 1442 ein zweiter zugesellte,¹⁾ und auf drei Pfeifer, welch letztere jedoch erst seit 1410 im ständigen Solde der Stadt scheinen gestanden zu haben.²⁾ Auf Feldzügen waren sowohl Pfeifer als Trompeter beritten,³⁾ und schon seit 1410 empfing der Trompeter und wenigstens seit 1414 auch jeder Pfeifer alljährlich ein schwarz und weiss geteiltes Gewand.⁴⁾ Zudem aber trug jeder Spielmann als Abzeichen ein reichverziertes Brustschild mit dem Baselstab.⁵⁾ Dafür aber waren wenigstens die Pfeifer eidlich verpflichtet, in Friedenszeit jeden Sonn- und Feiertag sowohl nach dem Imbiss als nach dem Nachtessen je nach der Witterung entweder im Rathaus oder auf der Rheinbrücke ihre Musik hören zu lassen, sowie auch jedem Bürger bei festlichen Anlässen gegen angemessenen Lohn mit ihrer Kunst zu dienen.⁶⁾ Mit der Streitmacht aber zogen die Pfeifer schon 1374 zu Felde, auf dem Zuge gegen Belfort,⁷⁾ und der Trompeter mag wohl ebenso alt sein.

Während der Trompeter neben seiner mit einem Fähnlein verzierten Trompete⁸⁾ seit 1410 auch eine Posaune besass,⁹⁾ beschränkten sich die Blasinstrumente der Pfeifer vermutlich auf Querpfeife und Flöte oder Klarinett. Doch mag wohl der dritte unter ihnen zwischenhinein zur Begleitung auch die Trommel gerührt haben. Denn während noch 1444 zur allgemeinen Versammlung der Streitmacht nur Trompetenschall ertönte,¹⁰⁾ galt dieses Zeichen schon folgenden Jahres nur noch zum Aufruf der Reisigen. Zur Verkündung eines allgemeinen Aufgebots hingegen diente

¹⁾ Stadth. II 221.

²⁾ Ebend. S. 113.

³⁾ Ebend. S. 126 und 230, z. J. 1415 und 1443.

⁴⁾ Ebend. S. 110 und im Rotb. S. 84 ff. das Lohnverzeichnis von 1414, abgedr. in B. Zeitschr. f. Gesch. XVI 315.

⁵⁾ Ebend. S. 126, z. J. 1415.

⁶⁾ Eidb. I 97^v und 99.

⁷⁾ Wochenausg. E 95.

⁸⁾ Stadth. II 106, z. J. 1408.

⁹⁾ Ebend. S. 110.

¹⁰⁾ Rufb. I 143^v, auch B. Chron. IV 216.

fortan „die grosse Trummen,“¹⁾ welche übrigens noch lange Zeit die einzige Trommel scheint geblieben zu sein. Sowohl die Pfeifer als der Trompeter wurden 1485 vom Rat entlassen, jedoch schon 1496 durch neue ersetzt.²⁾

V. Die Söldner.

Da der Kriegsdienst eine auf dem Bürgerrecht beruhende Pflicht war, so hatte der Bürger hiefür weder auf der Wache noch im Felde gesetzlichen Anspruch auf irgendwelchen Sold, so wenig als der Bauer für geleisteten Frohndienst. Jedoch erforderte die Billigkeit, dass keiner mehr belastet werde als der andere, und deshalb wurden von jeher einzelne Dienstzweige, die mit mehr Mühe und Gefahr verbunden waren als andere, durch Entrichtung eines Soldes entschädigt, so z. B. bei Belagerungen die dem Geschütz zugeteilten Zimmerleute und Maurer,³⁾ und ebenso die meistens den Rebleuten entnommenen Schanzgräber.⁴⁾ Nicht minder wurde auch jede mutige Tat, womit einzelne hervortraten, durch ein Geldgeschenk belohnt, wie z. B. 1449 jener Hans Götz, der die Vorburg von Blochmont anzündete.⁵⁾ Weiter jedoch wurde auch ein Sold bezahlt bei Feldzügen in entlegene Gegenden, sofern Basel dazu nur einige hundert Mann zu stellen hatte, wie z. B. 1424 zum Zuge gegen Mühlberg,⁶⁾ oder wenn es galt, einige Schlösser zu besetzen, wie z. B. 1445, wo auf neun solcher Burgen bloss 49 Mann verteilt wurden.⁷⁾

Mochten nun für solche Dienste sich jederzeit schon unter den Einheimischen genug Freiwillige finden, so war immerhin noch zu Anfang des XV. Jahrhunderts, wie wir früher sahen, die Zahl der einheimischen Schützen eine sehr beschränkte,⁸⁾ und dieser Mangel konnte nur durch

¹⁾ B. Chron. IV 275.

²⁾ Erkenntnisb. I 48^v und Stadth. III 44.

³⁾ Stadth. II. 126 und 162, z. J. 1415 und 125.

⁴⁾ Ebenda S. 15 z. J. 1375.

⁵⁾ B. Chron. V. 418, Anm. 6.

⁶⁾ Ebenda IV. 29.

⁷⁾ Oeffnungsb. I. 259 und 369, auch Stadth. II. 232.

⁸⁾ S. oben S. 145.

auswärtige Werbung gedeckt werden. So reisten Abgesandte z. B. noch 1425 nach dem Schwarzwald, nach dem Klettgau und bis Stockach und Rotweil, um unter den dortigen Jägern für den damals bevorstehenden Krieg Schützen anzuwerben.¹⁾

Noch weniger als die bürgerlichen Schützen konnten die meistens der Hohen Stube angehörenden Pferdebesitzer dem Bedarf der Stadt an Reiterei in allen Fällen genügen. Bei der hohen Bedeutung, welche diese Waffe gegenüber dem Fussvolk noch bis ins XV. Jahrhundert hatte, wurde nämlich in den meisten Bündnissen jener Zeit die genaue Zahl von Reisigen bestimmt, welche jedes Bundesglied auf das erste Hilfsge such des mit Krieg bedrohten Verbündeten zu senden hatte, und womit übrigens nicht ausgeschlossen war, dass nach wirklich ausgebrochenem Kriege jedes Bundesglied mit ganzer Macht zu Feld ziehe. So war denn auch Basel schon 1326 durch sein Bündnis mit Strassburg und Freiburg verpflichtet, diesen Städten auf erste Mahnung vierzig Helme oder Gleven von je drei Pferden, also 120 Reisige zu senden,²⁾ und kraft dieses mit Strassburg je und je erneuerten Bundes galt diese Verpflichtung, seit 1370 auf dreissig³⁾ und seit 1422 auf zwölf Gleven ermässigt, noch fort bis 1427.⁴⁾ Zugleich hatte Basel 1421 als Reichsstadt auch zur Bekriegung der Hussiten 10 Gleven oder Spiesse von je vier Pferden zu stellen, und 1431 zu demselben Zweck sieben Spiesse mit insgesamt 32 Pferden.⁵⁾ Der letzte Zuzug dieser Art aber erfolgte 1451 nach Rom zur Kaiserkrönung, wieder mit zehn Spiessen.⁶⁾

Eine Gleve oder Glene, später auch Spiess genannt, bestand ursprünglich aus dem schwerbewaffneten Spiesser, der den langen Spiess führte und einen Hengst ritt, und ferner aus zwei von ihm angestellten und gleichfalls berittenen und geharnischten Knechten, deren einer die Armbrust,

¹⁾ Wochenausg. VI. 116.

²⁾ B. Urkb. IV. 55.

³⁾ Ebenda S. 327.

⁴⁾ Ebenda VI. 140.

⁵⁾ B. Chron. IV. 27 und 43.

⁶⁾ Ebenda V. 427.

und der andere den etwas kürzeren Handspiess führte.¹⁾ Die Zahl der also bewaffneten Knechte aber wurde im XV. Jahrhundert teilweise auf vier vermehrt und noch ein Schildknappe beigelegt, so dass jede Gleve fortan sechs Pferde zählte.²⁾ Soweit nun die Ritter und Achtbürger der Hohen Stube nicht ausreichten, so waren es meistens Edelleute der Umgegend, welche als Spiesser mit ihren Knechten und Pferden die einzelnen Gleven stellten. Neben diesen aber gab es auch Söldner von niederer Herkunft, die als Einspanner nur ihr Pferd und ihre Rüstung mitbrachten, und wieder andere, die selbstweit dienten, indem sie einen berittenen Knecht bei sich hatten.

Zur Bestellung der Söldner wurden schon 1388 zwei und später drei Ratsglieder ernannt,³⁾ welche mit ihnen die meistens nur auf die Dauer eines Krieges oder auf einige Monate lautenden Dienstverträge abzuschliessen und deren Einhaltung zu überwachen hatten. Laut diesen Verträgen und laut dem Eide, den die Söldner schwören mussten,⁴⁾ hatten diese ihrem vom Rat ernannten Hauptmann unbedingt zu gehorchen und durften nichts ohne dessen Erlaubnis unternehmen. Etwaige Beute durfte nicht verteilt werden, bevor Abgeordnete des Rats sie besichtigt und darüber verfügt hatten. Gefangene mussten samt ihrem Gelde abgeliefert werden. Doch deren Pferde und Rüstungen durften die Söldner behalten, und später, seit 1445, erhielten sie nicht nur deren gesamte Habe, sondern auch die Hälfte des Lösegeldes.⁵⁾ Von erbeutetem Vieh und Ackerpferden hingegen mussten sie die Hälfte abliefern. Ihre eigenen Pferde wurden durchweg beim Dienstantritt eingeschätzt, und wenn sie eines verloren, so wurde ihnen der Schatzungswert vergütet. Gerieten aber sie selber in Gefangenschaft, so sollte die Stadt ohne ihre Freilassung keinen Frieden schliessen, aber für die Dauer der Gefangenschaft ihnen gleichwohl

¹⁾ B. Urkb. IV. 341 und VI. 140, z. J. 1370 und 1422.

²⁾ Eidb. I. 18.

³⁾ Leistb. I. 143, z. J. 1388, Oeffnungsb. I. 362 z. J. 1445, und B. Urkb. VII. 279 z. J. 1447.

⁴⁾ Eidb. I. 11v f. und 15v f.

⁵⁾ Oeffnungsb. I. 362.

ihren Sold ausrichten. Solches geschah z. B. 1372, wo Basel für zwei gefangene Söldner ein Lösegeld zahlte und ihnen ihren Verlust vergütete.¹⁾ Kam hingegen ein Söldner um, so hatten dessen Anverwandte keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

So erwünscht für die Stadt jeder Friedensschluss sein mochte, so unerfreulich war er hingegen für die entlassenen Söldner, für die nun die magere Zeit kam, sofern sie nicht bald anderswo einen neuen Dienst fanden. Kein Wunder daher, wenn solche, die von Basel waren entlassen worden, nach wenigen Jahren einem neuen Kriegsherrn dienten, gleichviel ob derselbe der Stadt feindlich gesinnt war oder nicht. So war z. B. jener Ulrich Schütz, welcher 1445 bei der Uebergabe des Steins von Rheinfelden für die österreichische Besatzung das Wort führte, den Baslern ein alter Bekannter, der noch vor kaum zwei Jahren ihr Söldner gewesen war.²⁾ Und ebenso finden wir Konrad Sachs genannt Dürr, der während der Schlacht bei St. Jakob die Armagnaken ausspähte und bis 1447 im Dienste Basels stand,³⁾ schon folgenden Jahres im Dienste Oesterreichs gegen Basel.⁴⁾

Wiewohl schon der Kostenpunkt es wünschbar machte, dass nach jedem Kriege sämtliche Söldner entlassen würden, so gab es doch auch in scheinbarer Friedenszeit immer noch Verrichtungen, für welche man teils einzelne Reisige, teils kleine Gruppen von solchen brauchte, so z. B. wenn es galt, bei der damaligen Unsicherheit der Landstrassen eine städtische Gesandtschaft als Schutz und zugleich als Bedienung zu begleiten, oder in der Umgegend auf irgendwelche Uebeltäter zu fahnden. Nach einer feldreichen Zeit, wo für Söldner alljährlich ansehnliche Summen ausgegeben wurden, beginnt schon mit 1395 in der Tat eine Reihe von Jahren, wo laut den Rechnungsbüchern für diesen Zweck durchweg nur mässige Beträge verwendet wurden,

¹⁾ Stadth. II. 11.

²⁾ Vgl. Oeffnungsb. I. 162, z. J. 1443, mit B. Urkb. VII. 63 und 120 und B. Chron. IV. 197 und 264.

³⁾ B. Urkb. VII. 73 und 197 und B. Chron. IV. 177.

⁴⁾ B. Chron. IV. 287 und 290.

welche höchstens für den Jahressold von 10 bis 12 Mann ausreichten.¹⁾ Zugleich aber deutet schon der erst dort gebrauchte Ausdruck „Wuchensoldner“²⁾ auf eine bleibende Anstellung mit Wochenlohn, ähnlich den Ratsknechten und anderen Dienern der Stadt. Auch diese wenigen Söldner jedoch hatten jederzeit ihren eigenen Hauptmann.³⁾ Neben ihrem Sold erhielten sie für jeden Ausritt, sobald er einen Tag und eine Nacht währte, eine bestimmte Zulage, und ebenso wurden Mann und Ross auf städtische Kosten verpflegt, wenn sie eine Gesandtschaft nach auswärts begleiteten.⁴⁾ Diese letztere Tätigkeit aber währte noch fort bis in die späteren Zeiten, als die Streifzüge in der Umgegend längst nicht mehr nötig waren, und so verwandelten sich die reitenden Söldner schliesslich in jene unbewaffneten Standesreiter, welche bis in das vorige Jahrhundert die Vertreter Basels in die Tagsatzungen begleiteten.

¹⁾ Stadth. II. 61 f.

²⁾ Ebenda S. 68, z. J. 1397.

³⁾ Ebenda S. 88, 91, 98 und 100.

⁴⁾ Eidb. I. 11 v.